

Bechtle Financial Services AG Berlin

Prüfungsbericht
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Prüfungsergebnis	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	7
II. Zusammenfassung der übrigen Prüfungsergebnisse	9
D. Prüfungsdurchführung	14
I. Gegenstand der Prüfung	14
II. Art und Umfang der Prüfung	14
III. Unabhängigkeit	16
E. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	17
I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	17
II. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse	17
III. Geschäftsleitung und Organe	18
IV. Anforderungen der §§ 25c und 25d KWG	21
V. Geschäftsstruktur und Erlaubnis	23
VI. Zweigniederlassungen	25
VII. Beziehungen zu verbundenen sowie bemerkenswerte Beziehungen zu anderen Unternehmen	25
VIII. Steuerliche Verhältnisse	26
IX. Sonstige Prüfungen	26
F. Risikomanagement und Geschäftsorganisation	27
I. Aufbau- und Ablauforganisation	27
II. Unternehmenssteuerung und -überwachung	28
1. Gesamtbankbezogene Steuerungsverfahren	28
2. Risikomanagement	30

	Seite
III. Interne Revision	41
IV. Compliance- und Risikocontrolling- Funktion	46
V. Organisation des Rechnungswesens	48
VI. Vergütungssysteme	49
VII. Organisation der Datenverarbeitung	51
1. IT-Umfeld und IT-Organisation	51
2. Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement	52
3. Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege	53
4. Logischer Zugriffsschutz	54
5. IT-Betrieb	55
6. Zusammenfassende Beurteilung zur Organisation der Datenverarbeitung	56
7. Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall	57
VIII. Auslagerungen	58
G. Melde- und Anzeigewesen	60
I. Organisation des Melde- und Anzeigewesens	60
II. Anzeigepflichten	60
III. Kreditmeldewesen	61
H. Weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen	63
I. Handelsbuch	63
II. Prüfungspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR)	63
III. Berichterstattung über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps	63
I. Organisation des Leasinggeschäfts	64
I. Strukturelle Merkmale	64
II. Ablauf des Leasinggeschäfts	64
III. Substanzwertrechnung	67
J. Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen	70

	Seite
K. Abschlussorientierte Berichterstattung	71
I. Darstellung der geschäftlichen Entwicklung	71
II. Vermögenslage	72
1. Darstellung der Vermögenslage	72
2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse	74
III. Ertragslage	75
IV. Liquiditätslage	76
V. Risikolage und Risikovorsorge	76
L. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	77
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	77
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	78
1. Bewertungsgrundlagen	78
2. Zusammenfassende Beurteilung	78
M. Behebung der Mängel aus dem Vorjahr	79
N. Schlussbemerkung	80



Anlagen

- 1 Jahresbilanz der Bechtle Financial Services AG, Berlin,
zum 31. Dezember 2021
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung der Bechtle Financial Services AG, Berlin,
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- 3 Anhang 2021
- 3a Entwicklung des Anlagevermögens 2021
- 4 Lagebericht 2021
- 5 Organigramm
- 6 Datenübersicht für Institute, die Bereiche auf ein anderes Unternehmen
ausgelagert haben

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt
Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen
Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten
(Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AnzV	Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil (der MaRisk)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BDL	Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V., Berlin
Bechtle AG	Bechtle AG, Neckarsulm
BFS	Bechtle Financial Services AG, Berlin
BT	Besonderer Teil (der MaRisk)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CRR	Capital Requirements Regulation
EU	Europäische Union
EUR	Euro
gem.	gemäß



Abkürzungsverzeichnis

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
e.V.	eingetragener Verein
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
Henri	Leasingsystem des Herstellers NAVAX GmbH, Köln
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
i. H. v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
InstitutsVergV (IVV)	Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung)
IT	Informationstechnologie
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Mrd.	Milliarden
Mio.	Millionen
n. F.	neue Fassung
OTC	Over-the-Counter



Abkürzungsverzeichnis

PrüfbV	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte vom 11. Juni 2015
PS	Prüfungsstandard
SAP	SAP Deutschland SE & Co. KG, Walldorf
SolvV	Solvabilitätsverordnung
TEUR	Tausend Euro
Tz	Textziffer
u. a.	unter anderem
Vj.	Vorjahr
ZAG	Zahlungsdienstaufsichtsgesetz
z. B.	zum Beispiel



A. Prüfungsauftrag

- 1 Der Aufsichtsrat der Bechtle Financial Services AG, Berlin, (im Folgenden kurz: „Gesellschaft“ oder "BFS") hat uns aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Juni 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.
- 2 Die Gesellschaft hat unsere Bestellung gemäß § 28 KWG mit Schreiben vom 28. Juni 2021 der BaFin und der Deutschen Bundesbank angezeigt.
- 3 Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.
- 4 Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.



B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bechtle Financial Services AG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bechtle Financial Services AG, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bechtle Financial Services AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Institute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Institute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. Prüfungsergebnis

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

- 5 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft

- 6 Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:
- Die BFS ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bechtle AG und ist zentrale Dienstleisterin für Absatzfinanzierung innerhalb der Bechtle-Gruppe. Die BFS besitzt gemäß § 32 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG die Erlaubnis zum Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen.
 - Die BFS steigerte nach HGB (RechKredV) ihre Leasingerträge von TEUR 49.278 in 2020 auf TEUR 61.728 in 2021. Darüber hinaus erwirtschaftete die BFS Erträge aus den im Rahmen der Absatzfinanzierung getätigten Ratenkäufen in Höhe von TEUR 236 (Vorjahr TEUR 221).
 - Sie schloss das Geschäftsjahr 2021 mit einem positiven Betriebsergebnis vor Steuern in Höhe von TEUR 2.770 (Vorjahr TEUR 1.151) ab. Davon gehen TEUR 2.752 in die Ergebnisabführung, so dass der Jahresüberschuss sich auf TEUR 18 belief.
 - Der Substanzwert der BFS in 2021 in Höhe von TEUR 13.915 (Vorjahr TEUR 11.482) spiegelt weiterhin die langfristige positive Entwicklung der Gesellschaft wider.

- Die Vermögenslage ist geprägt durch das bilanzierte Leasingvermögen. Die Gesellschaft erhöhte im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 117.434) zum Stichtag ihr Leasingvermögen auf TEUR 125.441 (89 % der Bilanzsumme). Der passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich insbesondere aus abgegrenzten Erlösen aus dem Verkauf der Leasingraten i. H. v. TEUR 66.937 (Vorjahr TEUR 67.241) zusammen. Die Bilanzsumme steigerte sich zum Stichtag auf TEUR 140.361 (Vorjahr TEUR 124.856). Das Eigenkapital beläuft sich auf TEUR 1.100 (Vorjahr TEUR 1.082).
- Die Refinanzierung der Finanzierungsgeschäfte erfolgt in Form von Forfaitierungen (regressloser Forderungsverkauf). Darüber hinaus refinanziert sich die BFS zur Ausnutzung von Zinsmargen über Konzernmitteln aus dem Cash-Pool. Hierfür besteht eine Cash-Pool-Vereinbarung zwischen der Bechtle AG und der BFS. Die Refinanzierung der BFS findet fristenkongruent statt.
- Die BFS hat mit der Bechtle AG per 10. April 2017 einen Ergebnisabführungsvertrag nach § 293a AktG geschlossen, der die Bechtle AG nach § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Aufgrund dieses Ergebnisabführungsvertrags führte die BFS an die Bechtle AG TEUR 2.752 für 2021 ab.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

7 Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die Entwicklung des Geschäftsjahres für die BFS hängt auch in 2022 entscheidend von dem weiteren Verlauf der Corona-Pandemie und ihren Auswirkungen auf die bestehenden Lieferengpässe im Hardware-Bereich ab. Weiterhin ist noch nicht absehbar, welchen Einfluss die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine auf die Lieferwege, die Preisentwicklung benötigter Energieressourcen und damit auf die Entwicklung der Wirtschaft in Europa und in Deutschland haben. In Folge der Ukraine-Krise ergeben sich keine unmittelbaren Risiken für die BFS, da keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten und Kunden aus der Ukraine und Russland bestehen.

- Insgesamt rechnet die BFS noch mit einer positiven Entwicklung im Bereich des standardisierten Workplace-Managements sowie des Device as a Services im internationalen Umfeld. In diesen Bereichen bietet eine abgestimmte Zusammenarbeit mit verschiedenen Einheiten der Bechtle-Gruppe für die BFS gute Entwicklungsmöglichkeiten.
- Trotz der o. g. schwierigen Rahmenbedingungen geht die BFS derzeit von einem Umsatzvolumen nach HGB in Höhe von ca. EUR 65 - 70 Mio. und einem positiven Jahresergebnis in Höhe von knapp EUR 3 Mio. (2021: EUR 2,7 Mio.) vor Ergebnisabführung aus.

II. Zusammenfassung der übrigen Prüfungsergebnisse

- 8 Verstöße gegen Gesetz, Satzung sowie die erteilte Erlaubnis, haben wir nicht festgestellt.
- 9 Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation ist gegeben. Darüber hinaus sind uns im Rahmen unserer Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass die Anforderungen gemäß § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 KWG nicht eingehalten werden.
- 10 Die BFS hat nach unseren Feststellungen die Anforderungen nach § 25c und § 25d KWG erfüllt.
- 11 Wir halten die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen zur Unternehmenssteuerung und -überwachung nach Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte für angemessen und wirksam.
- 12 Die Ausgestaltung der Internen Revision und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem ist angemessen und wirksam. Diese entspricht vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs sowie der Komplexität des betriebenen Geschäfts und der Größe der Gesellschaft den Anforderungen an die Interne Revision im Rahmen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk).

- 13 Wir halten die bei der BFS eingerichteten Anwendungen im Bereich Compliance unter Berücksichtigung der Größe, des Risikogehalts und der Mitarbeiteranzahl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der von der Aufsicht gewährten Befreiungen für angemessen.
- 14 Die Organisation des Rechnungswesens entspricht den Anforderungen des § 25a Abs. 1 KWG.
- 15 Die Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG werden von dem von der BFS eingerichteten Vergütungssystem erfüllt.
- 16 Wir beurteilen die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der bankaufsichtlich relevanten Daten mit Ausnahme der nachfolgend aufgelisteten Feststellungen als angemessen und wirksam:
- Wir haben festgestellt, dass die IT-Strategie unvollständig ausgestaltet ist (vgl. Tz. 213).
 - Wir stellten fest, dass erforderliche Vorgaben zur Steuerung von IT-Projekten nicht vollständig in der Richtlinie Projektmanagement geregelt sind (vgl. Tz. 214).
 - Wir stellten fest, dass die Bestandsangaben im IT-Inventar unvollständig sind (vgl. Tz. 228).
- 17 Die im Notfallkonzept festgelegten Maßnahmen sind nach den Ergebnissen unserer Prüfung angemessen und wirksam umgesetzt.
- 18 Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Auslagerungen den Anforderungen des AT 9 MaRisk entsprechen. Die getroffene Einstufung der Auslagerungen erachten wir unter Berücksichtigung des Risikos, der Art, des Umfangs und der Komplexität als angemessen. Die Auslagerung der dargestellten Bereiche beeinträchtigt nach unserer Feststellung nicht die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte bzw. Dienstleistungen.
- 19 Im Hinblick auf die Größe und Geschäftsstruktur halten wir die organisatorischen Regelungen im Anzeige- und Meldewesen für angemessen.

- 20 Die Regelungen der Artikel 102 bis 104 und 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) zum Handelsbuch kommen aufgrund der Ausnahmen für Leasingunternehmen gemäß § 2 Abs. 7a KWG nicht zur Anwendung. Alle Geschäfte werden dem Anlagebuch zugeordnet. Wir halten die Zuordnung zum Anlagebuch für zutreffend und haben während der Prüfung keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.
- 21 Die BFS hat im Berichtsjahr Geschäfte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate fallen, weder abgeschlossen noch im Bestand. Somit sind die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) durch die BFS nicht anzuwenden.
- 22 Leerverkäufe sowie Credit Default Swaps wurden im Berichtszeitraum entsprechend der Verordnung EU Nr. 236/2012 nicht abgeschlossen.
- 23 Wir halten die Organisation des Leasinggeschäfts für angemessen.
- 24 Die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung gem. § 26 Abs. 4 PrüfbV für eine zweijährige Prüfungsdurchführung für die Prüfung zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Kreditwesen- und Geldwäschegesetz zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 liegen vor. Vor dem Hintergrund von Art und Umfang sowie des Risikogehalts der getätigten Geschäfte ist nach unseren Feststellungen kein kürzeres Prüfungsintervall erforderlich. Von der Ausnahmeregelung des § 26 Abs. 4 PrüfbV wird für den Berichtszeitraum Gebrauch gemacht.
- 25 Die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für Abwicklungsinternalisierer oder Zentralverwahrer sind von der BFS nicht anzuwenden, da die BFS kein Abwicklungsinternalisierer und Zentralverwahrer im Sinne dieser Verordnung ist.
- 26 Die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 (Wertpapierfinanzierungsgeschäft) sind von der BFS nicht anzuwenden, da im Berichtszeitraum weder Wertpapierfinanzierungsgeschäft abgeschlossen noch Finanzinstrumente als Sicherheiten weiterverwendet wurden.

- 27 Die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, sind von der BFS nicht anzuwenden. Die Gesellschaft ist weder an einer Bereitstellung, Beitragsleistung noch an einer Nutzung von Referenzwerten beteiligt, der den Wert eines Finanzinstruments oder Finanzkontrakt bestimmt oder die Wertentwicklung eines Investmentfonds misst.
- 28 Die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente sind von der BFS nicht anzuwenden. Die BFS erbringt keine Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten.
- 29 Die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (Ratingverordnung) sind für die BFS nicht anzuwenden, da es sich bei der Gesellschaft um keines der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Einrichtungen handelt. Die Anforderungen nach Art. 8b bis 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (aktuelle Fassung: Verordnung (EU) 462/2013) sind darüber hinaus nicht einschlägig, da die Gesellschaft über keine strukturierten Finanzinstrumente gemäß Art. 4 Nr. 36 der Richtlinie 2006/48/EG verfügt.
- 30 Die Vermögenslage ist geordnet. Die einzelnen Vermögens- und Schuldposten wurden ausreichend nachgewiesen und nach den gesetzlichen Vorschriften bewertet. Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 15.505 auf TEUR 140.361 angestiegen. Zu Einzelheiten der Vermögenslage verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt K.II.
- 31 Im Berichtszeitraum ergab sich nach der Ergebnisabführung i. H. v. TEUR 2.752 ein verbleibender Jahresüberschuss von TEUR 18 (Vj. TEUR 18), der in die Gewinnrücklagen eingestellt wurde. Zu Einzelheiten der Ertragslage verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt K.III.
- 32 Die Finanzlage ist geordnet. Die Gesellschaft konnte im Geschäftsjahr ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen.
- 33 Im Geschäftsjahr 2021 waren keine Wertberichtigungen für erkennbare oder latente Risiken gebildet. Wir halten dies für angemessen. Die Risikolage der Gesellschaft beurteilen wir vor diesem Hintergrund für überschaubar und geordnet.
- 34 Bilanzunwirksame Geschäfte bestehen nach unseren Feststellungen nicht. Zum 31. Dezember 2021 bestehen keine nennenswerten stillen Lasten.

- 35 Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben vollständig und richtig.
- 36 Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 340a Abs. 1 HGB i. V. m. § 289 HGB. Er steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens. Im Lagebericht sind die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.
- 37 Die Geschäftsführung hat alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurde uns von der Geschäftsleitung in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

- 38 Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 340k Abs. 1 i. V. m. § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.
- 39 Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des § 340a HGB i. V. m. §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 286 HGB, die Sondervorschriften der RechKredV und des Aktiengesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 340a i. V. m. § 289 HGB.
- 40 Prüfungsgegenstand war darüber hinaus die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der weiteren in § 29 KWG aufgeführten Pflichten. Beurteilungskriterium für unsere Prüfungspflichten nach § 29 KWG waren die Vorschriften des KWG, die weiteren in § 29 KWG genannten Gesetze und europäischen Verordnungen sowie die Bekanntmachungen und Schreiben der BaFin.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 41 Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.
- 42 Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

- 43 Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.
- 44 Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.
- 45 Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.
- 46 Grundlage für die Prüfung nach § 29 KWG ist ebenfalls ein risiko- und prozessorientiertes Prüfungsvorgehen. Erkenntnisse aus Prozessprüfungen haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.
- 47 Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:
- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung;
 - Existenz und Bewertung der Forderungen an Kunden;
 - Existenz und Bewertung des Leasingvermögens;
 - Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

- 48 Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:
- Einholung von Bankbestätigungen von Kreditinstituten;
 - Abstimmung der Forderungen/Verbindlichkeiten zwischen verbundenen Unternehmen;
 - Prüfung des Anhangs auf Inhalt und Vollständigkeit.
- 49 Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die Geschäftsleitung der BFS hat uns die Vollständigkeit der erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

- 50 Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.



E. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- 51 Die Gesellschaft ist unter der Firma Bechtle Financial Services AG im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. HRB 139572 B eingetragen.
- 52 Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin.
- 53 Ein aktueller Handelsregisterauszug vom 20. Januar 2022 mit letzter Eintragung vom 11. September 2017 (Zustimmung der Hauptversammlung über Ergebnisabführung an Holding) lag uns vor.
- 54 Es gilt die Satzung vom 12. April 2016.
- 55 Es wurden keine Verstöße gegen die Satzung festgestellt.
- 56 Geschäftszweck der Gesellschaft ist laut Satzung die Durchführung von Vermietungs- und Leasinggeschäften und des Finanzierungsleasings, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die erlaubnisfreie Unternehmensberatung. Weiterhin sind Gegenstand die Vermietung von betrieblichen Anlage-Gegenständen aller Art, die Vermittlung von Finanzierungen aller Art sowie die Vornahme aller sonstigen hiermit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen zum Zwecke der Gewinnerzielung.
- 57 Das Geschäftsjahr der BFS entspricht dem Kalenderjahr.

II. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse

- 58 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000 und ist in 10.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Die Aktien werden zu 100 % von der Muttergesellschaft Bechtle AG, Neckarsulm, gehalten.
- 59 Seit dem 10. April 2017 besteht zwischen der BFS und der Bechtle AG gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ein Ergebnisabführungsvertrag.

III. Geschäftsleitung und Organe

60 Organe des Instituts sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand

61 Der Vorstand setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Name	Schwerpunkte
Herr Dr. Henning Herzog, Berlin	Vorstand Marktfolge
Herr Stefan Sagowski, Michelfeld	Vorstand Markt

62 Laut Satzung wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur alleinigen Vertretung erteilen.

63 Die aktuelle Geschäftsordnung für den Vorstand datiert vom Februar 2017.

Aufsichtsrat

- 64 Gemäß Satzung besteht der Aufsichtsrat der BFS aus drei Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2021 an:

Name	Weitere Mandate
Herr Dr. Thomas Olemotz (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	<p>Vorstandsvorsitzender der Bechtle AG, sowie Vorsitzender des Aufsichtsrats der:</p> <p>AMARAS AG, der Bechtle E-Commerce Holding AG, der Bechtle Managed Services AG, der Bechtle Systemhaus Holding AG, der SolidLine Aktiengesellschaft, der PP 2000 Business Integration AG sowie der Modus Consult AG</p> <p>Präsident des Verwaltungsrats der Bechtle Holding Schweiz AG</p>
Herr Michael Guschlbauer (stellvertretender Vorsitzender)	<p>Mitglied des Vorstands der Bechtle AG, der Bechtle Managed Services AG sowie der Bechtle Systemhaus Holding AG.</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrats der PP 2000 Business Integration AG</p>
Herr Uli Drautz	<p>Mitglied des Aufsichtsrats bei der AMARAS AG, der Bechtle E-Commerce Holding AG, der Bechtle Managed Services AG, der Bechtle Systemhaus Holding AG, der SolidLine Aktiengesellschaft sowie der PP 2000 Business Integration AG</p>

- 65 Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat datiert vom November 2015.

66 Im Geschäftsjahr haben folgende Aufsichtsratssitzungen stattgefunden:

Datum	Wesentliche Punkte
22. Januar 2021	Berichterstattung über die Tätigkeit der Internen Revision sowie Vorlage und Berichterstattung nach Maßgabe der MaRisk
10. März 2021	Tantiemeabrechnung 2020 und Einkommens- und Tantiemevereinbarung für das Geschäftsjahr 2021 für Herrn Dr. Henning Herzog
29. April 2021	Beschlussfassung über die Programmbedingungen der Langfristtantieme für den Performance-Zeitraum 2021-2024 für Herrn Dr. Henning Herzog
28. Mai 2021	Berichterstattung über die Lage der Gesellschaft und die wesentlichen Geschäftsvorgänge (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk EY, Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses, Gewinnverwendung).

Hauptversammlung

67 Im Berichtszeitraum hat am 15. Juni 2021 eine ordentliche Hauptversammlung stattgefunden. Unter anderem wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2020;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2020;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020;
- Wahl des Abschlussprüfers;
- Inanspruchnahme des §§ 264 Abs. 3 i. V. m. 340a Abs. 2 Satz 4 HGB für das Geschäftsjahr 2021 (Offenlegung des Jahresabschlusses).

IV. Anforderungen der §§ 25c und 25d KWG

68 Gemäß § 25c Abs. 2 Satz 1 KWG ist bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate die ein Geschäftsleiter gleichzeitig innehat, der Einzelfall sowie die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte dieser Gesellschaften zu berücksichtigen. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 haben folgende Geschäftsleiter weitere Leitungs- oder Aufsichtsmandate inne:

Name	Weitere Mandate
Herr Dr. Henning Herzog	Geschäftsführer bei der Herzog Unternehmensberatung KG, der GTF Green Technology Finance GmbH sowie der U & H Grundbesitz GmbH. Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate bestanden nicht.
Herr Stefan Sagowski	Neben diversen konzerninternen Geschäftsführertätigkeiten keine weiteren externen Mandate

69 Über die von der Geschäftsleitung beschlossenen Strategien zu den Risiken, insbesondere den Adressenausfallrisiken, den Marktrisiken und den operationellen Risiken, berichten wir im Rahmen unserer Ausführungen zum Risikomanagementsystem nach § 25a KWG in Abschnitt F.II.2. Ausführungen zur Unternehmensstruktur finden sich in unserer Berichterstattung zu den organisatorischen Grundlagen (Abschnitt E.I). Die Richtigkeit des Rechnungswesens und der Finanzberichterstattung sind Gegenstand der Gesamtaussage zum Jahresabschluss der BFS (Abschnitt L.II), die Prozesse hinsichtlich Offenlegung sowie Kommunikation waren Gegenstand unserer Prüfung der Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen.

70 Wir haben im Rahmen unserer Prüfung der Anforderungen nach § 25c Abs. 3 Nr. 1 und 2 KWG keine Hinweise erhalten, dass die Geschäftsleitung nicht angemessene Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung beschlossen hat. Zudem wird auskunftsgemäß die Wirksamkeit dieser Grundsätze geprüft und falls notwendig, Maßnahmen zur Mängelbeseitigung eingeleitet.

71 Bezüglich der Einhaltung des § 25c Abs. 3 Nr. 3 bis 6 KWG verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Risikomanagement in Abschnitt F.II.

72 Im Rahmen unserer Prüfung der Anforderungen nach § 25c Abs. 4 KWG haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Institut keine ausreichende Mittel für die entsprechenden Zwecke eingesetzt hat.

- 73 Der Vorstand hat dafür Sorge getragen, dass das Institut über die in § 25c Abs. 4a und 4b KWG genannten Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte verfügt. Diesbezüglich verweisen wir auch auf unsere Ergebnisse bei der Prüfung des Risikomanagementsystems nach § 25a KWG.
- 74 Die Gesellschaft hat nach unseren Feststellungen die Anforderungen nach § 25c KWG erfüllt.

Prüfung der Anforderungen nach § 25d KWG

- 75 Die Regelungen des § 25d Abs. 3a KWG sind nach unseren Feststellungen eingehalten, da keiner der genannten Aufsichtsratsmitglieder in mehr als fünf beaufsichtigten Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist oder zuvor Geschäftsleiter der BFS war.
- 76 Im Rahmen unserer Prüfung der Anforderungen nach § 25d Abs. 4 KWG haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Institut keine ausreichenden Mittel für den entsprechenden Zweck eingesetzt hat.
- 77 Nach unseren Feststellungen liegt keine unangemessene Vergütungsstruktur für den Aufsichtsrat vor. Es ergaben sich keine Hinweise, dass die Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsorgans Interessenskonflikte im Hinblick auf die wirksame Wahrnehmung der Überwachungsfunktion erzeugt. Die Anforderungen des § 25d Abs. 5 KWG sind demnach erfüllt.
- 78 Die BFS hat gemäß § 25d Abs. 7 Satz 1 KWG aufgrund der Größe, der internen Organisation, Art, Umfang und der Komplexität keine Ausschüsse im Sinne des § 25d Abs. 8 bis 12 KWG gebildet. Aufgrund der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte der BFS halten wir dies für vertretbar.

- 79 Für den Aufsichtsrat liegen eine Geschäftsordnung sowie Sitzungsprotokolle vor. Aus unserer Durchsicht dieser Unterlagen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die in § 25d Abs. 6 bzw. Abs. 7 und 9 KWG aufgeführten Aufgaben im Berichtsjahr nicht durch den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit bearbeitet wurden. Zudem liegen uns keine Anhaltspunkte dafür vor, dass nach § 25d Abs. 6 KWG die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die vorliegenden Mandate daran gehindert wurden, der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter ausreichend Zeit zu widmen.
- 80 Die Einhaltung der Anforderungen nach § 25d Abs. 3 Satz 1 KWG i. V. m. § 25d Abs. 3 Satz 8 KWG sind für die BFS nicht einschlägig, da die Bilanzsumme der Gesellschaft in den letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahren im Durchschnitt EUR 15 Mrd. nicht überschritten hat.
- 81 Aus unserer Durchsicht der Sitzungsprotokolle haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die in § 25d Abs. 8 KWG aufgeführten Aufgaben im Berichtsjahr nicht durch den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit bearbeitet wurden.
- 82 Die Gesellschaft hat nach unseren Feststellungen die Anforderungen nach § 25d KWG erfüllt.

V. Geschäftsstruktur und Erlaubnis

- 83 Die Geschäftsstruktur hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich geändert. Aufgrund der Integration in den Bechtle AG-Konzern wurde die Geschäftstätigkeit weiter ausgebaut. Der Gegenstand des Unternehmens ist unverändert (Vgl. Tz. 56).
- 84 Die BFS hat sichergestellt, dass die einzelnen Bechtle Systemhäuser keine erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben. Hierzu hat die BFS einen Prüfungsplan sowie ein Service Level Agreement erstellt. Zielsetzung dieser Vereinbarung ist die Prüfung, ob die Bechtle Systemhäuser erlaubnispflichtige Bank- oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1 KWG im Rahmen der Absatzfinanzierung betreiben. Zudem hat die BFS bei den Bechtle Systemhäusern eigenständige Prüfungen durchgeführt und die Ergebnisse in einem Prüfungsbericht schriftlich fixiert. Dieser beinhaltet insbesondere:

- Jede Gesellschaft der Bechtle-Gruppe verpflichtet sich, keine erlaubnispflichtigen Geschäfte insbesondere gemäß §§ 1, 1a KWG sowie § 1 Abs. 2 ZAG zu betreiben. Diese Verpflichtung wurde durch die Aufnahme dieser erlaubnispflichtigen Geschäfte in den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte in der Geschäftsordnung der jeweiligen Gesellschaft verankert.
- Auf Basis eines durch das QIRM-Institut für Regulation & Management mit der Universität Rostock durchgeführtes Forschungsprojektes wurde ein IT-gestützter Use Case zur Sicherstellung des genehmigungspflichtigen Geschäftes innerhalb der Bechtle-Gruppe aufgebaut. Dieser stellt die Grundlage für den Prozess einer standardisierten ex-ante Prüfung zur Sicherstellung des genehmigungspflichtigen Geschäftes dar.
- Im Rahmen einer Vorstands- und Aufsichtsratssitzung der BFS vom 11. Oktober 2017 wurde beschlossen, dass das deutschlandweite indirekte Finanzierungsgeschäft ausschließlich über die BFS zu realisieren ist. Dies wurde den Geschäftsführern der deutschen operativen Einheiten der Bechtle-Gruppe per E-Mail am 21. November 2017 mitgeteilt. Hierfür sind die offiziellen Vertragskonstrukte (Endkundenvertrag sowie Leasingvertrag) zu nutzen.

- 85 Die BFS hat der BaFin mit Schreiben vom 27. Januar 2012 die Erbringung von Finanzdienstleistungen i. S. d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG angezeigt. Die BaFin hat ihrerseits den Eingang der Anzeige mit Datum von 16. August 2012 bestätigt. Gemäß § 64j Abs. 2 KWG gilt nach erfolgter Anzeige die Erlaubnis i. S. d. § 32 KWG als erteilt (Erlaubnisfiktion).
- 86 Die BFS erwirbt Forderungen aus atypischen Kaufverträgen von den Bechtle Systemhäusern. Die BFS hat den Ankauf dieser Forderungen hinsichtlich einer Erlaubnispflicht gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG gewürdigt. Demnach sind die gesetzlichen Tatbestände des Factorings gemäß des BaFin Merkblatts „Factoring“ nicht erfüllt. Insbesondere findet kein laufender Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen statt, da die Ankaufsbedingungen für jeden Forderungskauf neu ausgehandelt werden. Wir teilen die Einschätzung der Gesellschaft.
- 87 Andere erlaubnispflichtige Geschäfte i. S. d. KWG werden derzeit nicht betrieben.

- 88 Die BFS hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 die Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen gem. ZAG bei der BaFin und der Bundesbank beantragt. Eine Rückmeldung bzgl. der Entscheidung hat die Gesellschaft aussagegemäß noch nicht erhalten.
- 89 Verstöße gegen die erteilte Erlaubnis haben wir nicht festgestellt.

VI. Zweigniederlassungen

- 90 Die BFS unterhält neben dem Hauptsitz in Berlin keine weiteren Niederlassungen.

VII. Beziehungen zu verbundenen sowie bemerkenswerte Beziehungen zu anderen Unternehmen

- 91 Die BFS ist an keinen Unternehmen beteiligt. Alleiniger Aktionär zum Stichtag ist die Bechtle AG, Neckarsulm.
- 92 Die Gesellschaft ist ein von der Bechtle AG gem. § 17 AktG abhängiges Unternehmen. Im Jahr 2017 hat die BFS einen Ergebnisabführungsvertrag mit der Bechtle AG geschlossen. Somit ist die Gesellschaft gem. § 312 AktG nicht verpflichtet, einen Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) aufzustellen.
- 93 Über die Bechtle AG erfolgt zum Teil die Refinanzierung des Neugeschäfts sowie die Erbringung von IC-Dienstleistungen. Mit den Bechtle Systemhäusern schließt die BFS „Sale-and-Lease-through“-Verträge ab, um die Endkunden der Bechtle Gruppe mit IT-Infrastruktur auszustatten.



VIII. Steuerliche Verhältnisse

- 94 Seit dem 1. Januar 2017 besteht eine Körperschaft- sowie gewerbsteuerliche Organschaft mit der Bechtle AG. Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Schwäbisch Hall unter der Steuernummer 84060/61882 geführt.

IX. Sonstige Prüfungen

- 95 Im Berichtszeitraum haben keine sonstigen Prüfungen durch die Bundesbank oder die BaFin stattgefunden.

F. Risikomanagement und Geschäftsorganisation

I. Aufbau- und Ablauforganisation

- 96 Die Aufbauorganisation ist in einem Organigramm (vgl. Anlage 5) niedergelegt. Der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gewährleistet, dass die erforderliche Funktionstrennung beachtet wird.
- 97 Die Ablauforganisation ist durch schriftliche Arbeitsanweisungen, in Form von Aufgabenbeschreibungen, Stellenbeschreibungen und Einzelanweisungen geregelt. Es bestehen prozessabhängige Kontrollen mit dem Ziel, die Vermögenswerte der BFS sowie die ordnungsgemäße Bearbeitung der Geschäftsvorfälle zu sichern.
- 98 Die Arbeitsanweisungen sind nachvollziehbar, angemessen detailliert und ermöglichen einen ausreichenden Einblick in die Arbeitsabläufe innerhalb der Bereiche. Die Zuständigkeiten für die Pflege der Arbeitsanweisungen liegen beim jeweiligen Fachbereich.
- 99 Gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 3c KWG hat jedes Institut über eine „Risikocontrolling- und Compliance-Funktion“ zu verfügen, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist. Mit Schreiben vom 20. Januar 2016 hat die BFS eine Befreiung von der Einrichtung einer „Risikocontrolling- und Compliance-Funktion“ beantragt. Die BaFin hat dem Antrag mit Schreiben vom 3. Februar 2016 aufgrund der Bilanzsumme (< EUR 500 Mio.) sowie der Mitarbeiteranzahl (< 50) zugestimmt. Die mit dem Risikocontrolling und Compliance verbundenen Aufgaben werden vom Vorstand Marktfolge (Herr Dr. Herzog) wahrgenommen.
- 100 Die Prozesse für die Angebots- und Vertragserstellung sowie die Vertragsabwicklung sind aufgestellt und in Markt und Marktfolge untergliedert. Die entsprechenden Risiken aus dem Risikokatalog werden in den Prozessen adressiert. Allgemeingültige Prozesse sind im Qualitätshandbuch aufgenommen.
- 101 Zusammenfassend halten wir die Aufbau- und Ablauforganisation der BFS für angemessen und wirksam.

II. Unternehmenssteuerung und -überwachung

1. Gesamtbankbezogene Steuerungsverfahren

Strategie

- 102 Ausgangspunkt der Unternehmenssteuerung ist die Geschäftsstrategie, die zuletzt im Rahmen der Erstellung des Quartalsrisikoberichts sowie des „Kurzbericht Risikotragfähigkeit“ zum 31. Dezember 2021 aktualisiert wurde. Die für das Geschäftsjahr gültige Risikostrategie wurde zum 14. Januar 2021 aktualisiert.
- 103 Die Geschäftsstrategie unterliegt einer jährlichen sowie anlassbezogenen Überprüfung durch die Geschäftsleitung und wird ggf. an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.
- 104 Die Geschäftsstrategie ist an die Größe sowie Art, Umfang und Komplexität der betriebenen Geschäfte der BFS angepasst. Sie richtet sich nach dem Proportionalitätsprinzip und umfasst alle Maßnahmen zur Absicherung der Risiken aus dem Geschäftszweck und den Produkten sowie dem Geschäftsverlauf.
- 105 Die BFS hat für die Zwecke der Umsetzung des Risikomanagementsystems und dessen Verankerung in der Geschäftsstrategie und Unternehmensorganisation ein Vorgehensmodell definiert. Dieses behandelt die Vereinbarkeit der Zielsetzung mit den daraus möglichen Risiken sowie deren Messung und Bewertung als Ableitung aus der Gesamtstrategie.
- 106 Gemäß AT 3 Tz. 1 der MaRisk hat die BFS in ihrem „Jahres-Risikobericht“ (Stand: Dezember 2021) ihre Risikokultur schriftlich fixiert. Ziel der Risikokultur ist es, das Risikobewusstsein der Mitarbeiter der BFS sowie die Identifizierung von Risiken (z. B. innerhalb der Risikoinventur) sicherzustellen. Darüber hinaus ist es Ziel, Entscheidungsprozesse unter Risikogesichtspunkten ausgewogen zu gestalten. Als Kennzeichen der Risikokultur legt die BFS daher ein Bekenntnis der Geschäftsleitung zu risikoangemessenem Verhalten fest (Code of Conduct). Die Beachtung des Risikoappetits durch alle Mitarbeiter sowie die Förderung eines offenen und klaren Dialogs innerhalb des Instituts sind weitere Kennzeichen.

- 107 Entsprechend den Anforderungen des AT 4.2 Tz. 2 der MaRisk hat die BFS den Risikoappetit des Instituts schriftlich fixiert. Der Risikoappetit stellt demnach den Grad der Bereitschaft dar, Risiken einzugehen - in Abhängigkeit von der Geschäftsstrategie und der Risikotragfähigkeit des Instituts.
- 108 Die Risikoinventur bildet die Grundlage für die Erstellung der Geschäfts- und Risikostrategie. Die Risikoinventur untersucht Risiken in den für die BFS wesentlichen Bereichen und leitet aus der Risikoinventur jeweils Risikokataloge ab.
- 109 Neben der Identifizierung der Risiken werden im Rahmen der Risikoinventur die Risikoursache, die potenziellen Auswirkungen, die Sicherungsmaßnahmen sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Unterrisikos ermittelt. Darüber hinaus wird eine Risikoeinschätzung vor und nach Sicherungsmaßnahmen sowie abschließend die Art der Risikohandhabung vorgenommen.
- 110 Gemäß AT 2.2 Tz. 1 der MaRisk sind zumindest Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken grundsätzlich als wesentlich einzustufen.
- 111 Die Gesellschaft hat auf Basis der Risikoinventur ihre Risiken in folgenden Kategorien zusammengefasst und bewertet, wobei die Liquiditätsrisiken von der BFS als nicht wesentlich eingestuft werden:
- Adressenausfallrisiko;
 - Marktpreisrisiko;
 - Liquiditätsrisiken;
 - Operationelle Risiken sowie
 - sonstige Risiken.
- 112 Eine Überprüfung der im Rahmen der Risikoinventur identifizierten Risiken erfolgt quartalsweise sowie anlassbezogen.

Ertrags- und Kapitalsteuerung

- 113 Die Gesellschaft hat in Anlehnung an die künftige strategische Ausrichtung im Rahmen einer Langfristplanung sowie über die kurzfristigen finanziellen Ziele des laufenden Geschäftsjahres einen Planungsprozess implementiert. Die Ergebnisse wurden im „Kurzbericht Risikotragfähigkeit“ (Stand: Dezember 2021) schriftlich fixiert. Im Rahmen des Business Plans (Stand: Dezember 2021) erfolgte unter anderem eine Erlös- sowie Kapitalplanung bis einschließlich des Geschäftsjahres 2024.
- 114 Auf Grundlage der laufenden Buchführung kann jederzeit das aktuelle Ergebnis des Unternehmens verfolgt werden. Erforderlichenfalls werden ausgehend von dieser Auswertung Steuerungsmaßnahmen durch die Geschäftsführung eingeleitet.
- 115 Zusammenfassend stellen wir fest, dass die von der BFS festgelegte Strategie unseres Erachtens geeignet ist, ein den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechendes Risikomanagementsystem zu gewährleisten. Nach unserer Beurteilung ist die Geschäftsstrategie der BFS auf deren nachhaltige Entwicklung ausgerichtet.

2. Risikomanagement

Organisatorische Grundlagen

- 116 Die Gesellschaft hat grundsätzlich gemäß AT 4.4.1 über eine unabhängige Risikocontrolling-Funktion zu verfügen.
- 117 Die BFS wurde mit Bescheid vom 3. Februar 2016 aufgrund der Bilanzsumme (< EUR 500 Mio.) und der Mitarbeiteranzahl (< 50) von der Verpflichtung zur Einrichtung einer Compliance- bzw. Risikocontrolling-Funktion nach § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3c KWG befreit. Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagementsystem obliegt Dr. Henning Herzog (Vorstand Marktfolge).
- 118 Die Grundsätze für das Risikomanagement sind in der Strategie des Unternehmens verankert. Dieser Ansatz beinhaltet eine Rückkopplung bzw. Querverbindung zwischen den einzelnen Institutionen, Funktionen, Prozessen und Instrumenten der Unternehmensorganisation.

- 119 Der Risikomanagementprozess orientiert sich an der Zielsetzung aus der Unternehmensstrategie. Über das Kontrollumfeld erfolgt die Identifikation der möglichen Risiken. Nach der Messung und Bewertung der Risiken werden entsprechende Maßnahmen implementiert.

Risikostrategie

- 120 Der Vorstand der BFS hat in Zusammenarbeit mit der Bechtle AG als Mutterunternehmen eine Risikostrategie entwickelt, die sich aus der Geschäftsstrategie ableitet. Sie wurde im Januar 2021 aktualisiert.
- 121 Die BFS hat für den Bereich Leasinggeschäft einen Risikokatalog erarbeitet, welcher die bei der Gesellschaft möglichen Risiken darstellt und entsprechende Maßnahmen beschreibt. Er dient als Ausgangspunkt für die Risikoprüfung von Finanzierungsverträgen und wird im Rahmen von regelmäßigen Meetings laufend aktualisiert.
- 122 Nach unserer Beurteilung steht die Risikostrategie mit der Geschäftsstrategie im Einklang. Den Risikostrategieprozess und die daraus abgeleitete Risikostrategie unter Berücksichtigung der betriebenen Geschäfte der BFS halten wir für angemessen.

Risikotragfähigkeit

- 123 Die BFS berechnet das Risikodeckungspotenzial für das Going-Concern-Szenario auf Basis einer einheitlich ermittelten Risikodeckungsmasse. Im Berichtsjahr bildete der Substanzwert die Basis für die Berechnung der Risikodeckungsmasse.
- 124 Die Substanzwertrechnung basiert auf den Anwendungshinweisen zur Umsetzung der Risikotragfähigkeitsrechnung des BDL. Dabei orientiert sich die BFS an einer vermögenswertorientierten Betrachtung der Risikotragfähigkeit. Für die Ableitung des Risikodeckungspotenzials greift die BFS auf die Regelungen des IDW PS 810 zurück.
- 125 Im Jahr 2020 wurde die Risikotragfähigkeitsberechnung aktualisiert. Pandemiebedingt wurde der Risikopuffer um 5 % auf 30 % erhöht. Weiterhin erfolgte in 2020 eine Umstellung des Dienstleisters zur Unterstützung der Durchführung der Bonitätsanalyse. Der Dienstleister CreditSafe wurde durch den Dienstleister Euler Hermes abgelöst.

126 Das Risikodeckungspotenzial (Substanzwert nach HGB) bzw. die Risikodeckungsmasse setzt sich unter Berücksichtigung von Risikoabschlägen wie folgt zusammen:

Komponente	31. Dezember 2021 in TEUR	31. Dezember 2020 in TEUR
Bilanzielles Eigenkapital	1.100	1.082
Barwert zukünftiger Erträge	132.882	123.424
./ Barwert zukünftiger Aufwendungen	-125.441	-117.434
= Zwischensumme	8.541	7.072
./ Barwert der zukünftigen Verwaltungskosten	-875	-812
Barwert der erwarteten Nachgeschäftserlöse inkl. 10 % Risikoabschlag	6.249	5.221
= Risikodeckungspotenzial (Substanzwert nach HGB)	13.915	11.482
Risikopuffer für nicht quantifizierte Risiken (30 %)	4.174	3.445
= Risikodeckungsmasse (Gone concern)	9.741	8.037
Abzgl. Mindestsubstanz (eingezahltes Eigenkapital)	1.000	1.000
= Risikodeckungsmasse (Going concern)	8.741	7.037

127 Die Berechnung der Risikodeckungsmasse wird den wesentlichen Risiken gegenübergestellt und die Auslastung der Risikotragfähigkeit errechnet. Das Gesamtrisiko im going concern Szenario setzt sich wie folgt zusammen:

Komponente	31. Dezember 2021 in TEUR	31. Dezember 2020 in TEUR
Adressenausfallrisiko	333	241
Marktpreisrisiko	625	522
Operationelles Risiko	635	591
Zwischensumme	1.593	1.354
Sonstige Risiken (10 %)	159	135
Gesamtrisikobetrag	1.752	1.489
Auslastungsbetrag	18 %	21 %

128 Im gone concern Szenario ergibt sich eine Auslastung von 28 % (Vj. 28 %).

129 Die BFS verteilt hat folgendes Limitsystem implementiert:

Risiko	Limit in % der Risiko- deckungsmasse	31. Dezember 2021 in TEUR
Adressenausfallrisiko	55 %	5.358
Marktpreisrisiko	20 %	1.948
Operationelles Risiko	15 %	1.461
Sonstige Risiken	10 %	974

130 Zudem hat die Gesellschaft zur Limitüberwachung folgendes Ampelsystem implementiert:

Ampelfarbe	Limitauslastung	Folge
Rot	> 90 %	Einleitung von Gegenmaßnahmen sowie ad-hoc Information an den Aufsichtsrat, Restriktive Prüfung des Neugeschäfts
Gelb	> 80% und <= 90 %	Erhöhte Aufmerksamkeit sowie ad-hoc Information an den Vorstand sowie Ursachenanalyse
Grün	<= 80%	Keine Maßnahmen, weiteres Neugeschäftswachstum

131 Im Rahmen des Adressenausfallrisikos ermittelt die BFS den unerwarteten Verlust. Grundlage hierfür sind die nicht forfaitierten Finanzierungsverträge (Leasing sowie Ratenkauf). Der unerwartete Verlust ergibt sich aus der Differenz des erwarteten Verlustes im Basisszenario und dem erwarteten Verlust im Stressszenario. Der erwartete Verlust im Basisszenario ergibt sich aus dem Barwert der noch ausstehenden Leasingraten sowie ausstehenden Raten aus Ratenkäufen, multipliziert mit dem nach Euler Hermes angegebenen Adressenausfallrisiko (Bonitätsstufen 1-10) sowie den erwarteten Verlustquoten. Die BFS kalkuliert aufgrund begrenzter historischer Werte mit einer Verlustquote im Basisszenario von 50 %. Für die Finanzierungsverträge, die nicht auf den Endkunden, sondern auf das Systemhaus abgestellt sind, kalkuliert die BFS mit dem Adressenausfallrisiko der Bechtle AG.

132 Zur Bestimmung des Marktpreisrisikos ermittelt die Gesellschaft die unerwarteten Risiken auf Basis der zukünftigen Nachgeschäftserlöse. Die unerwarteten Risiken ergeben sich aus der Differenz der erwarteten Risikoabschläge im Basisszenario und den erwarteten Risikoabschlägen im Stressszenario. Zur Kalkulation der erwarteten Risikoabschläge im Basisszenario legt die BFS einen Abschlag von 10 % auf den Barwert der erwarteten, nicht garantierten Nachgeschäftserlöse zu Grunde.

- 133 Die operationellen Risiken werden mittels standardisiertem Verfahren in Anlehnung an Artikel 319 CRR aus der Summe des Barwerts der vertraglich unterlegten zukünftigen Erträge und des Barwertes der nicht garantierten Nachgeschäftserlöse multipliziert mit 3,5 % ermittelt. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko ergibt sich aus dem Produkt mit dem Faktor für das Firmenkundengeschäft nach Artikel 317 CRR von 15 %.
- 134 Für die Anrechnung der sonstigen Risiken berechnet die BFS einen Pauschalwert von 10 % der Summe aller Risiken.

Stressszenarien

- 135 Neben der Erhebung des Basisszenarios ermittelt die BFS zur Simulation des Eintritts außerordentlicher Risiken ein Stressszenario für einen schweren konjunkturellen Abschwung, dem die folgenden Annahmen zugrunde liegen:
- **Adressenausfallrisiko:** Der erwartete Verlust im Stressszenario unterstellt, dass sich die im Basisszenario berücksichtigten Kundenbonitäten um genau eine Bonitätsstufe (z. B. von 1 auf 2) verschlechtern. Damit steigt das für die entsprechende Bonitätsstufe hinterlegte Ausfallrisiko. Gleichzeitig wird mit geringeren Verwertungserlösen bei einem vorzeitigen Ausfall gerechnet. Zur Beschreibung des Stressszenarios nimmt die BFS daher an, dass die Verlustquote für die finanzierten IT-Objekte 60 % statt 50 % beträgt.
 - **Marktpreisrisiko:** Zur Kalkulation der erwarteten Risikoabschläge im Stressszenario wird ein Abschlag von 20 % auf den Barwert der erwarteten, nicht garantierten Nachgeschäftserlöse zu Grunde gelegt.

- 136 Zum 31. Dezember 2021 ergeben sich im Basis- sowie im Stressszenario folgende Risikobeträge:

Risikoarten	Auslastung TEUR im Basisszenario	Auslastung TEUR im Stressszenario
Adressenausfallrisiko	333	615
Marktpreisrisiko	625	1.250
Operationelles Risiko	635	635
Zwischensumme	1.593	2.500
Sonstige Risiken (10 %)	159	250
Gesamtrisikobetrag	1.752	2.750
Auslastungsbetrag	20 %	28 %

- 137 Die Auslastung unter dem Basisszenario sowie im Stressszenario ergeben keine Indikatoren auf eine Gefährdung der Risikotragfähigkeit. Die implementierten Szenarien sind in Bezug auf die Größe und Komplexität der Gesellschaft angemessen.
- 138 Der Business Plan (Stand: Dezember 2021) beinhaltet einen Kapitalplanungsprozess gemäß AT 4.1 MaRisk. Die Gesellschaft hat hierfür einen Planungshorizont bis einschließlich des Geschäftsjahres 2024. Der Businessplan dient als Grundlage der Risikosteuerung.
- 139 Wir erachten den implementierten Kapitalplanungsprozess in Anbetracht der Komplexität sowie unter Beachtung der Art und des Umfangs der getätigten Geschäfte als angemessen.
- 140 Im Jahr 2019 hat die Gesellschaft einen inversen Stresstest implementiert. Im Rahmen des inversen Stresstests untersucht die BFS, welche Ereignisse die Überlebensfähigkeit gefährden. Die Überlebensfähigkeit ist dann als gefährdet anzunehmen, wenn sich das ursprüngliche Geschäftsmodell der BFS als nicht mehr durchführbar beziehungsweise tragbar erweist.

141 Folgende Szenarien unterteilt nach den Risikoarten führen zu einer Gefährdung der Überlebensfähigkeit der BFS:

- Adressenausfallrisiko:

Die Adressenausfallrisiken betreffen in erster Linie die Risiken aus nicht forfeitierten Finanzierungsverträgen. Bei Ausfällen von Verträgen, die auf das Systemhaus abgestellt sind, greift die Patronatserklärung der Bechtle AG. Eine Insolvenz der Bechtle AG und ein 100%iger Ausfall der fünf größten Kunden (Barwert der Restraten: TEUR 6.177) bei nicht forfeitierten Leasingverträgen führt nach Auswertungen der Gesellschaft zu einer Gefährdung der Überlebensfähigkeit.

- Marktpreisrisiken

Bei einer Insolvenz der Bechtle Remarketing GmbH besteht die Gefahr, dass die garantierten Restwerte nicht mehr erzielt werden können. Grundsätzlich tritt die Bechtle Systemhaus Holding bzw. die Bechtle AG als Garant ein. Darüber hinaus können im unerwarteten Stressfall die erwarteten nicht garantierten Nachgeschäftserlöse nicht mehr generiert werden. Bei einem 100 % Ausfall unter Abzug des kalkulierten Risikoabschlages vermindert sich die potentielle Risikodeckungsmasse um TEUR 6.249. Beide Situationen führen zu einer Gefährdung des Geschäftsmodells.

- Operationelle Risiken

Die BFS refinanziert sich sowohl über externe Refinanzierungspartner als auch über den Cash-Pool der Bechtle AG. Bei einer Insolvenz der Bechtle AG würden die Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pool, die zur Eigenfinanzierung der Finanzierungsprojekte in Anspruch genommen wurden, fällig gestellt. Darüber hinaus hat die Bechtle AG der BFS zur externen Refinanzierung der Finanzierungsverträge Bürgschaften über Refinanzierungsgesellschaften bereitgestellt. Ein Wegfall der Bürgschaft würde wahrscheinlich zu einer Kündigung der Refinanzierungsverträge führen. Dieses Szenario führt zu einer Gefährdung der Überlebensfähigkeit.

Risikoarten und Risikosteuerung

Adressenausfallrisiken

- 142 Die BFS übernimmt die Dienstleistungsfunktion im Bereich der Absatzfinanzierung für die Bechtle Gruppe (Systemhäuser). Diese stellen die operative Einheit innerhalb der Gruppe dar. Sie akquiriert dabei den Endkunden nicht direkt, sondern arbeitet den jeweiligen Systemhäusern zu. Die Kundenbeziehung zum Endkunden wird jeweils über das Systemhaus geführt.
- 143 Im Rahmen der Adressenausfallrisiken wurde das Bonitäts- und Ausfallrisiko des Endkunden oder des Lieferanten sowie das Sach- und Preisrisiko als Risikoindikatoren identifiziert.
- 144 Die Gesellschaft hat zur Reduktion ihres Adressenausfallrisikos diverse Sicherungsmaßnahmen eingeführt. Insbesondere die erste Bonitätsprüfung sowie das strenge Know-Your-Customer Prinzip sollen eine enorme Verschlechterung der Bonität des Endkunden frühzeitig identifizieren und eine geeignete Risikosteuerung ermöglichen.
- 145 Die Überwachung der Geschäftsbeziehung erfolgt mittels der Software „CreditSafe“ der Creditsafe Deutschland GmbH, Berlin. Dadurch werden Veränderungen welche eine Überwachung der Bonitätskennzahlen ermöglicht.
- 146 Die BFS verwendet zur Ermittlung der Adressenausfallrisiken die von EulerHermes zur Verfügung gestellten Ratings und Ausfallwahrscheinlichkeiten. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten werden pro Bonitätsklasse (Klasse 1-10) angegeben.

Marktpreisrisiken

- 147 Die Marktpreisrisiken werden im Risikokatalog in folgende Risiken eingeteilt:
- Investitions- und Verwertungsrisiko,
 - Refinanzierungsrisiko und
 - Zinsrisiko.

- 148 Die Gesellschaft gibt bei ihrer Risikostrategie einen Großteil der Risiken durch vertragliche Vereinbarungen an Dritte weiter. Somit bleiben als wesentliches Risiko die nicht garantierten Nachgeschäftserlöse bestehen.
- 149 Offene Restwerte werden durch die Bechtle Remarketing GmbH abgesichert. Diese wertet die Objekte auf und vermarktet diese weiter. Die BFS geht somit keine echten offenen Restwerte ein.
- 150 Die BFS verfolgt die Entwicklung des durchschnittlichen Refinanzierungszinses aus den Forderungsverkäufen sowie die Entwicklung des Cash-Pool Zinses im Rahmen der Quartalsberichte, wodurch Anpassungen in der Refinanzierungsstrategie schnell vorgenommen werden können.
- 151 Um die Zinsänderungsrisiken zu steuern, ist die BFS bestrebt, Refinanzierungen der Leasingverträge fristenkongruent über regresslose Forderungsverkäufe an Banken zu tätigen. Insofern werden bei der Bewertung des Adressenausfallrisikos nur die Verträge bewertet, die über den Cash-Pool der Bechtle AG refinanziert wurden. Aufgrund der fristenkongruenten Refinanzierung sieht sich die Gesellschaft keinen wesentlichen Zinsänderungsrisiken ausgesetzt. Wir erachten die Einschätzung der Gesellschaft für vertretbar.

Liquiditätsrisiken

- 152 Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zur Bechtle Gruppe jederzeit auf den CashPool zugreifen. Zudem refinanziert sich die BFS im Rahmen von Forderungsverkaufsvereinbarungen über Kreditinstitute.
- 153 Die Gesellschaft hat das Liquiditätsrisiko als nicht wesentlich eingestuft. Diese Einstufung sollte im Rahmen der jährlichen Risikoinventur regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst werden.

Operationelle Risiken

- 154 Die operationellen Risiken umfassen unter anderem Risiken aus der Unternehmensumwelt sowie rechtliche, regulatorische oder personelle Risiken. Die quantitative Ermittlung erfolgt derzeit nach dem Standardansatz.
- 155 Die Gesellschaft folgt einem Know-Your-Product Prinzip, welches bestimmte Risiken bereits vorzeitig eliminieren soll. Zusätzlich hat die BFS ein Vertragsmanagement eingeführt, um rechtliche Risiken weitestgehend zu vermeiden und eventuellen Schäden vorzubeugen.

Sonstige Risiken

- 156 Die sonstigen Risiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung pauschal in Form eines Zuschlags von 10 % auf das Gesamtrisiko berücksichtigt.

Risikokommunikation und -überwachung

- 157 Die Risikokommunikation und -überwachung erfolgt insbesondere durch die Risikoberichte sowie fortlaufende Meetings der Mitarbeiter.
- 158 Wesentliche Informationen, d.h. solche Informationen, die potentielle Ertragsauswirkungen haben könnten, sind unverzüglich an den Vorstand und den Aufsichtsrat, die jeweiligen Verantwortlichen und ggf. die Interne Revision weiterzuleiten, so dass geeignete Maßnahmen bzw. Prüfungshandlungen frühzeitig eingeleitet werden können.
- 159 Der Risikobericht zum 31. Dezember 2021 lag uns vor.

Gesamtbeurteilung

- 160 Wir halten die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen zur Unternehmenssteuerung und -überwachung nach Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte für angemessen und wirksam.

III. Interne Revision

Verantwortung des Vorstands

- 161 Grundlage für die Überprüfung der Betriebsabläufe der Gesellschaft durch die Interne Revision stellt die Rahmenrichtlinie Interne Revision (Stand: November 2021) dar.
- 162 Die Interne Revision ist als Instrument der Geschäftsleitung direkt dem Vorstand unterstellt und gegenüber diesem berichtspflichtig. Für die Durchführung und Planung der Revisionsprüfungen ist Herr Gregor Stephan, der als Revisionsbeauftragter bei der BFS angestellt ist, zuständig.

Unabhängigkeit

- 163 Die Geschäftsleitung gewährleistet, dass die Interne Revision ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahrnehmen kann. Die Revision ist bei der Berichterstattung und bei der Wertung nach unseren Feststellungen keinen Weisungen unterworfen.

Funktionstrennung

- 164 Zuständig für die Interne Revision ist Herr Gregor Stephan. Auskunftsgemäß nahm er keine Aufgaben wahr, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang standen.
- 165 Aufgrund der Funktion von Herrn Stephan weisen wir die Gesellschaft darauf hin, stets sicherzustellen, dass die organisatorische und prozessuale Einbindung der Internen Revision so auszurichten ist, dass ihre prüfende und beratende Tätigkeit stets prozessunabhängig erfolgt.
- 166 Die Einbindung der Internen Revision in wesentliche Projekte der Gesellschaft gem. AT 8.1 Tz. 5 der MaRisk ist in den Rahmenrichtlinien der Internen Revision geregelt.

Informationsrecht

- 167 Die Interne Revision hat gemäß Rahmenrichtlinie zur Wahrnehmung der Revisionsaufgaben ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht und ist somit berechtigt, Auskünfte sowie Einblicke in sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe inklusive relevanter Unterlagen zu verlangen.

Prüfungsplanung und -durchführung

- 168 Gemäß BT 2.3 Tz 1 MaRisk muss die Tätigkeit der Internen Revision auf einem umfassenden und jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan basieren. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Alle Betriebs- und Geschäftsabläufe einschließlich der ausgelagerten Bereiche sind in angemessenen Abständen zu prüfen. Der Prüfungsturnus beträgt bis zu drei Jahre.
- 169 Der jährliche Prüfungsplan der BFS ist eingebettet in eine langfristige Prüfungsplanung. Dabei werden alle Aktivitäten und Prozesse der BFS, auch ausgelagerte Bereiche, berücksichtigt. Die Zuordnung eines Prüfungsgebiets zu einem Prüfintervall erfolgt risikoorientiert anhand festgelegter Kriterien.
- 170 Wesentliche Anpassungen der Prüfungsplanung innerhalb des Geschäftsjahres bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Für kurzfristig notwendige Prüfungen bzw. Sonderuntersuchungen, z. B. anlässlich deutlich gewordener Mängel, sind nach unseren Feststellungen ständig Ressourcen verfügbar, sodass Sonderprüfungen jederzeit durchgeführt werden können.
- 171 Im Berichtsjahr wurden folgende Bereiche durch die Interne Revision geprüft:
- Rechnungswesen, Finanzen und Controlling (Gesamtbewertung „gut“);
 - Organisation/Allgemeine Verwaltung (Gesamtbewertung „befriedigend“);
 - Ratenkauf (Gesamtbewertung „gut“);
 - IT und Informationssicherheit (Gesamtbewertung „befriedigend“) sowie
 - genehmigungspflichtiges Geschäft (Gesamtbewertung „gut“).

172 Den uns vorgelegten Unterlagen der Gesellschaft zufolge ergaben sich bei den im Jahr 2021 geplanten und durchgeführten Prüfungen keine wesentlichen Feststellungen. Insgesamt wurden die festgestellten Punkte als Empfehlungen oder geringe Mängel eingeordnet, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit umgesetzt werden können.

173 Die BFS ist im Berichtsjahr nicht von der Prüfungsplanung abgewichen. Es wurden alle geplanten Prüfungen durchgeführt.

Berichtswesen, Follow-Up und Dokumentation

174 Gemäß Rahmenrichtlinie erstellt die Interne Revision zu jeder Prüfung einen schriftlichen Bericht, der dem fachlich zuständigen Vorstand vorgelegt wird. Die Berichte enthalten Angaben zum Prüfungsgegenstand, zu den getroffenen Feststellungen und den empfohlenen Maßnahmen.

175 Bei schwerwiegenden Feststellungen ist gemäß Rahmenrichtlinie der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wesentliche Feststellungen sind besonders herauszustellen. Wesentliche Feststellungen wurden von der Internen Revision im Berichtsjahr nicht getroffen.

176 Die Bewertungskriterien erfolgen nach einem der Prüfungsberichte als Anlage beigefügten Schema, welches sich an den MaRisk Bezeichnungen orientiert:

Klassifizierung und Bewertung einzelner Feststellungen:

Empfehlung	Empfehlung, kein Vorliegen eines Mangels (z. B. aufgrund Verstoßes gegen interne oder externe Normen). Revision gibt Hinweise auf eine sinnvolle Änderung. Änderung als Verbesserung der betrieblichen Prozesse ist gewünscht. Es gibt eine Nachverfolgung.
Geringer Mangel (1)	Mangel, der die Ordnungsmäßigkeit und/oder Sicherheit der Geschäftsprozesse nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BFS ist gering.
Bemerkenswerter Mangel (2)	Mangel, der die Ordnungsmäßigkeit und/oder Sicherheit der Geschäftsprozesse teilweise beeinträchtigt. Die Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BFS ist gering.
Wesentlicher Mangel (3)	Mangel, der die Ordnungsmäßigkeit und/oder Sicherheit der Geschäftsprozesse wesentlich beeinträchtigt oder von seiner Bedeutung oder seinem Risikopotential für die Bechtle FS zu einer wesentlichen Belastung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BFS führen kann (wesentliche Einzelfeststellung, wesentlicher Systemmangel).
Schwerwiegender Mangel (4)	Mangel, der unverzüglich zu beheben ist, weil er die Ordnungsmäßigkeit und/oder Sicherheit der Geschäftsprozesse bedeutend beeinträchtigt oder unmittelbar zu einer bedeutenden Belastung der der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BFS führen kann oder von besonderer Bedeutung für die Aufsichtsbehörde ist (bedeutende Einzelfeststellung, wesentlicher Systemmangel).
Besonders schwerwiegender Mangel (5)	Mangel, der unverzüglich zu beheben ist, weil er die Ordnungsmäßigkeit und/oder Sicherheit der Geschäftsprozesse gravierend beeinträchtigt oder unmittelbar zu einer erheblichen Belastung der der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BFS führen kann oder von erheblicher Bedeutung für die Aufsichtsbehörde ist (bedeutende Einzelfeststellung, wesentlicher Systemmangel).

Bewertungssystem der geprüften Einheit:

Gut	Geschäftsrisiken und/oder operationelle Risiken der geprüften Einheit werden effektiv gemanagt. Die internen Kontrollsysteme bieten genügend Sicherheit. Sie sind effektiv und funktionell. Es fanden keine Beanstandungen statt, ggf. wurden Empfehlungen ausgegeben. Die Empfehlungen können im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit korrigiert/ aufgegriffen werden.
Befriedigend	Geschäftsrisiken und/oder operationelle Risiken der prüften Einheit werden angemessen gemanagt. Die internen Kontrollsysteme bieten Sicherheit. Sie sind effektiv und funktionell, gleichwohl wurden einzelne Schwächen und Unzulänglichkeiten festgestellt. Das Risiko, das den Beanstandungen/Empfehlungen zugeordnet wird, ist niedrig. Die Beanstandungen/Empfehlungen können im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit korrigiert/ aufgegriffen werden. Der geprüfte Bereich benötigt zusätzlich die Aufmerksamkeit des verantwortlichen Leiters.
Ausreichend	Geschäftsrisiken und/oder operationelle Risiken der geprüften Einheit werden ausreichend gemanagt. Die internen Kontrollsysteme weisen Schwächen Unzulänglichkeiten auf. Das Risiko, das den Beanstandungen/Empfehlungen zugeordnet wird, ist mittel bis hoch. Ein Aktionsplan ist notwendig, um die Schwächen zu beseitigen. Der geprüfte Bereich benötigt die erhöhte Aufmerksamkeit des verantwortlichen Leiters / der Geschäftsführung.
Mangelhaft	Geschäftsrisiken und/oder operationelle Risiken der geprüften Einheit werden unzureichend bzw. nicht gemanagt. Die internen Kontrollsysteme weisen gravierende Schwächen auf. Das Risiko, das den Beanstandungen zugeordnet wird, ist hoch. Es könnte wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation haben. Einschreiten der Geschäftsführung / des verantwortlichen Leiters ist dringend erforderlich.

- 177 Feststellungen werden einzeln nach dem aufgeführten Kriterienkatalog bewertet. Dadurch wird die Klassifizierung von Einzelfeststellungen sowie die Überleitung auf das Gesamtergebnis der Internen Revision nachvollziehbar.
- 178 Das Vorgehen der BFS, bei durch die Interne Revision festgestellten Mängeln, ist in der Rahmenrichtlinie schriftlich fixiert. Demnach überwacht die Interne Revision die fristgerechte Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten und in den Berichten dokumentierten Mängel sowie die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Gegebenenfalls wird hierzu eine Nachschauprüfung angesetzt.
- 179 Die Interne Revision verfasst Quartalsberichte über die durchgeführten Prüfungen und legt diese dem Vorstand und Aufsichtsrat vor. Die Quartalsberichte enthalten alle als wesentlich festgestellten Mängel, die hierzu beschlossenen Maßnahmen sowie den Status dieser Maßnahmen. Im Jahresbericht wird zudem darüber berichtet, ob und inwieweit die Vorgaben des Prüfungsplans eingehalten wurden. Die Quartalsberichte wurden uns vollständig vorgelegt.

- 180 Die Interne Revision hat außerdem über die im Jahresablauf festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel an den Vorstand und Aufsichtsrat zu berichten. Die Interne Revision kommt dieser Pflicht im Rahmen des Jahresberichts, welcher uns vorgelegt wurde, nach. Über besonders schwerwiegende Mängel berichtet die Interne Revision unverzüglich.

Aufbewahrung der Revisionsunterlagen

- 181 Die Revisionsberichte und Arbeitsunterlagen werden gemäß Rahmenrichtlinie sechs Jahre aufbewahrt. Auskunftsgemäß lagern die Originale in physischer Form in den Räumlichkeiten der Gesellschaft sowie elektronisch auf einem zugriffsbeschränkten Server.

Gesamtbeurteilung

- 182 Die Ausgestaltung der Internen Revision und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem ist angemessen und wirksam ausgestaltet. Diese entspricht vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs sowie der Komplexität des betriebenen Geschäfts und der Größe der Gesellschaft den Anforderungen an die Interne Revision im Rahmen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk).

IV. Compliance- und Risikocontrolling- Funktion

- 183 Die laufende Wahrnehmung der Compliance-Funktion ist im Verantwortungsbereich des Vorstands Marktfolge, Herr Dr. Herzog, angesiedelt. Er ist auch der Ansprechpartner für alle Mitarbeiter bei derartigen Verstößen. Die laufende Überwachung wird durch die überschaubare Mitarbeiteranzahl und die große räumliche Nähe erleichtert.
- 184 Zu den organisatorischen Aufgaben des Bereichs Compliance zählen unter anderem die Erstellung der Risikoanalyse, die Entwicklung der Compliance-Strategien und Konzepten, die Dokumentation der Compliance-Aktivitäten, koordinative Aufgaben sowie die Aufrechterhaltung einer Hinweisgeber-/Beschwerdestelle.

- 185 Auskunftsgemäß ist das von der Gesellschaft genutzte „Qualitätshandbuch“ als Ordner auf dem zentralen Laufwerk abgelegt. Dort werden die Prozessbeschreibung, das Organigramm und die Kompetenzrichtlinien verwaltet.
- 186 Das grundlegende Ziel der Risikoanalyse ist eine systematische Bestandsaufnahme aller als wesentlich einzustufenden gesetzlichen Vorgaben und der daraus hervorgehenden Compliance-Risiken sowie das Bewusstsein für Compliance-Risiken zu schärfen.
- 187 Das Compliance-Management der BFS basiert auf einem GRC-Strukturdatenmodell (Governance, Risk- und Compliance-Management). Die Entwicklung gründet auf der Erkenntnis, dass die Compliance-Organisation lediglich ganzheitlich umgesetzt werden kann, wenn die einzelnen Bausteine integrativ voneinander abhängen und ineinanderwirken. Die Gesellschaft folgt einem Know-Your-Product und -Transaction Prinzip, welches bestimmte Risiken bereits vorzeitig eliminieren soll.
- 188 Die BFS hat zusätzlich eine Compliance Richtlinie eingeführt, um den geltenden Anwendungsbereich der Compliance Anforderungen gerecht zu werden. Die Richtlinie definiert Ziele und Grundsätze, legt Verantwortlichkeiten fest und definiert die grundsätzlichen Abläufe. Zudem werden Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter in Bezug auf Ihre Compliance-Verantwortung beschrieben.
- 189 Die Gesellschaft führt eine Risikoanalyse im Bereich der Unternehmensrisiken, der Risiken aus Auslagerungsverträgen sowie im Rahmen der sonstigen strafbaren Handlungen durch. Die Analyse beinhaltet die Art des Risikos, die Risikoursache sowie eine Risikoeinschätzung. Anschließend werden den Risiken Sicherungsmaßnahmen gegenübergestellt sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und eine Risikobewertung nach den beschriebenen Maßnahmen aufgeführt.
- 190 Die Gesellschaft nutzt das externe Hinweisgebersystem der BaFin, worüber im Compliance-Report berichtet wird. Auskunftsgemäß wurden den Mitarbeitern die entsprechenden Informationen bzw. Maßnahmen zur Verfügung gestellt.
- 191 Die Risikocontrolling-Funktion wird direkt durch den Vorstand Marktfolge, Herr Dr. Henning Herzog, wahrgenommen. Die Instrumentarien sind im Abschnitt F.II. (Unternehmenssteuerung und -überwachung) dargestellt. Wir halten dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität für angemessen.

192 Wir halten die bei der BFS eingerichteten Anwendungen im Bereich Compliance unter Berücksichtigung der Größe, des Risikogehalts und der Mitarbeiteranzahl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der von der Aufsicht gewährten Befreiungen für angemessen.

V. Organisation des Rechnungswesens

193 Die Zuständigkeit für das Rechnungswesen der BFS liegt bei der Bechtle AG. Wir verweisen auch auf Abschnitt F.VIII. (Auslagerungen). Die Buchführung (Hauptbuch) wird EDV-gestützt unter Verwendung der Software „SAP“ durchgeführt.

194 Die Lohnbuchhaltung erfolgt seit 2016 durch die Bechtle AG.

195 Die personelle Besetzung des Rechnungswesens ist unseres Erachtens sowohl quantitativ als auch qualitativ angemessen.

196 Die Geschäftsvorfälle werden in der Abteilung ausreichend dokumentiert und revisionstechnisch nachvollziehbar aufbewahrt. Aus der Dokumentation werden die sachlichen und zeitlichen Zusammenhänge ersichtlich. Die Vollständigkeit der Dokumentation wird durch organisatorische Vorkehrungen sowie Arbeitsanweisungen sichergestellt.

197 Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation hat der Vorstand gemäß § 25c Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 6 KWG die Richtigkeit des Rechnungswesens und der Finanzberichterstattung sicherzustellen. Der Jahresabschluss und Lagebericht der BFS wird dem Vorstand zur Genehmigung und Freigabe vorgelegt.

198 Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen sowie die Dokumentation der Geschäftsvorfälle ermöglichen unseres Erachtens die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Aufzeichnungen der Gesellschaft ermöglichen es, alle Geschäftsvorfälle revisionstechnisch nachzuvollziehen. Die entsprechenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden nach unseren Feststellungen eingehalten. Die Organisation des Rechnungswesens entspricht den Anforderungen des § 25a Abs. 1 KWG.

VI. Vergütungssysteme

- 199 Als Finanzdienstleistungsinstitut i.S.d § 1 Abs. 1a KWG unterlag die Gesellschaft den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung. Gemäß § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 i. V. m. § 25a Abs. 6 KWG sind die Vergütungssysteme ein Teil des Risikomanagementsystems und somit Bestandteil der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation der Institute.
- 200 Mit der „Dritten Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung“ vom 24. September 2021, die am 25. September 2021 in Kraft getreten ist, wurden Finanzdienstleistungsinstitute, die ausschließlich das Finanzierungsleasing nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 10 KWG betreiben, aus dem Anwendungsbereich der Institutsvergütungsverordnung (IVV a. F.) ausgenommen. Die Erfordernis angemessener, transparenter und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichteter Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter aus § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG gilt jedoch auch für Finanzdienstleistungsinstitute, die ausschließlich das Finanzierungsleasing betreiben, weiter.
- 201 Die „Organisationsrichtlinie Vergütungssystem“ (Stand: Mai 2021) regeln den Anwendungsbereich sowie die Vergütungssystematik der BFS, insbesondere im Rahmen Markt und Marktfolge/Verwaltung. Das Vergütungssystem der BFS ist so ausgestaltet, dass einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erbringung von Finanzdienstleistungen nichts entgegensteht.
- 202 Die Vergütungsparameter sind an die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie angelehnt und sollen nachhaltiges sowie risikobewusstes Verhalten der Mitarbeiter fördern, aber auch individuelle Leistungen würdigen.
- 203 Die Vergütungsgrundsätze werden jährlich auf Angemessenheit und Vereinbarkeit mit den strategischen Zielen der BFS überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 204 Die Vergütung der Geschäftsleitung ist in einem Vorstandsdienstvertrag geregelt. Der Vorstand hat Anspruch auf ein Festgehalt sowie auf variable Vergütungsbestandteile. Änderungen der Regelungen oder eine höhere fixe Vergütung werden schriftlich im Vorstandsdienstvertrag festgehalten.

- 205 Die Mitarbeiter erhalten eine funktionsbezogene fixe Vergütung, welche als monatliches Grundgehalt ausbezahlt wird. Die Höhe der Bezüge ist entsprechend den Aufgaben und Qualifikationen der einzelnen Mitarbeiter sowie dem zugehörigen Stellenprofil abhängig. Ergänzend bekommen alle Marktmitarbeiter eine variable, leistungsbezogene Vergütung, die von der Erreichung bestimmter jährlicher Zielvereinbarungen abhängt.
- 206 Bei der Vergütungssystematik der Mitarbeiter am Markt werden wirksame Verhaltensanreize geschaffen, ohne zu übermäßig hohe Risiken zu motivieren. Der Anteil von fixer zu variabler Vergütung steht in einem angemessenen Verhältnis zueinander.
- 207 Die Vergütungssystematik der Mitarbeiter der Marktfolge stellt sicher, dass der Schwerpunkt bei Mitarbeitern der Kontrolleinheiten auf der fixen Vergütung liegt und die Bemessung der Höhe und der Art der variablen Vergütung anhand von Zielvereinbarungen erfolgt, die keine Interessenkonflikte und unangemessene Anreize entstehen lassen.
- 208 Die Zielvereinbarungen werden jährlich getroffen, schriftlich fixiert und den Mitarbeitern übergeben.
- 209 Die Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG werden von dem von der BFS eingerichteten Vergütungssystem erfüllt.

VII. Organisation der Datenverarbeitung

1. IT-Umfeld und IT-Organisation

- 210 Die Gesellschaft verfügt zum 31. Dezember 2021 über keine eigenständige IT-Organisation. Der IT-Betrieb ist auf Konzernebene an die Bechtle AG ausgelagert. Lokal ist der Vorstand Marktfolge für die IT verantwortlich. Zudem ist zur IT-Steuerung ein IT-Koordinator ernannt. Zur Sicherstellung einer angemessenen personellen Ressourcenausstattung in der IT werden durch die Bechtle AG Kapazitätsplanungen durchgeführt.
- 211 Die Steuerung der IT erfolgt über die im Auslagerungsvertrag festgelegten Leistungsvereinbarungen („Operational Level Agreement“, OLA). Zur Überwachung der Leistungserbringung ist eine quartalsweise Überprüfung von festgelegten Kontroll- und Steuerzielen sowie eine Auswertung der quartalsweisen ermittelten Kennzahlen im Rahmen der Auslagerungsberichterstattung eingerichtet. Hinsichtlich der Details zur Dienstleistersteuerung verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel F. VIII.
- 212 Die Grundsätze des Betriebs der Informationstechnologie aus aufbau- und ablauforganisatorischer Sicht sind in Leitlinien, Richtlinien und Verfahrensanweisungen dokumentiert. Darüber hinaus findet in weiten Teilen die konzernweit gültige schriftlich fixierte Ordnung der Bechtle AG Anwendung. Sämtliche Dokumente sind im Intranet der Gesellschaft veröffentlicht und dort allen Mitarbeitern zugänglich.
- 213 Die an der Geschäftsstrategie ausgerichtete IT-Strategie wurde von der Geschäftsleitung zuletzt am 14. Januar 2021 aktualisiert. Die IT-Strategie enthält die strategischen IT-Ziele sowie konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Ein Strategieprozess zur jährlichen Anpassung der IT-Strategie ist definiert. Wir haben festgestellt, dass messbare quantitative oder qualitative Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung der IT-Strategie nicht nachvollziehbar formuliert wurden und keine Aussagen zu den in den Fachbereichen selbst betrieben bzw. entwickelten IT-Systemen (Hardware- und Software-Komponenten) in der IT-Strategie getroffen wurden.
- 214 Standards und Verfahren zur Abwicklung von Projekten sind in der Richtlinie „Projektmanagement“ beschrieben. Die Vorgaben enthalten unter anderem Regelungen zur Steuerung und Berichterstattung von Projekten und Projektportfolios. Wir stellten fest, dass die erforderlichen Vorgaben zur Projektdokumentation, zu Qualitätssicherungsmaßnahmen und zur Aufarbeitung gewonnener Erkenntnisse (Lessons Learned) nicht vollständig geregelt sind.

215 Im Berichtszeitraum wurde ein wesentliches IT-Projekt zur Migration des lokalen Bechtle FS Datenservers auf den Datenserver der Bechtle AG durchgeführt. Die Projektrisiken wurden im Rahmen einer Auswirkungsanalyse erfasst. Die Steuerung und Überwachung des Projekts wurde über die Dokumentation in einem Change Ticket vorgenommen. Die Berichterstattung an den Vorstand zum Stand des Projekts erfolgte innerhalb des Jahresberichts Risikomanagement.

2. Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement

216 Die Verfahren zum Umgang mit Informationssicherheitsrisiken zur Sicherstellung der Informationssicherheit sind in der Richtlinie Risikomanagement beschrieben. Informationssicherheitsrisiken fließen in das Management der operationellen Risiken ein. Für unsere Prüfung des Managements operationeller Risiken verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel F.II.2.

217 Die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) zur Planung, Entwicklung, Umsetzung, Steuerung und Überwachung der definierten Sicherheitsziele im Informationsrisikomanagement und Informationssicherheitsmanagement wird durch den Vorstand Marktfolge wahrgenommen. Ein Stellvertreter für den ISB wurde ernannt. Der ISB hat im Berichtszeitraum an internen und externen Schulungen und Zertifizierungen teilgenommen, um eine ausreichende Qualifizierung sicherzustellen.

218 Die aufbau- und ablauforganisatorischen Aspekte des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) sind in der konzernweitgültigen Informationssicherheitsleitlinie beschrieben. Diese wird durch die mitgeltenden Informationssicherheitsrichtlinien operationalisiert. Das ISMS orientiert sich am Standard ISO/IEC 27001. Die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit liegt bei dem Vorstand.

219 Zur Feststellung des Schutzbedarfs bezüglich der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der verwendeten Informationen sind halbjährliche Schutzbedarfsanalysen auf Basis einer festgelegten Methodik vorgesehen. Auf operativer Ebene erfolgt im Rahmen des Schwachstellenmanagements eine Identifikation und Bewertung von Schwachstellen auf Basis von CERT-Meldungen.

- 220 Zur Erlangung des benötigten Schutzbedarfs sind die zu erfüllenden Informationssicherheitsmaßnahmen (Sollmaßnahmen) in operationalisierenden Informationssicherheitsrichtlinien festgelegt. Die konkrete Umsetzung der Sollmaßnahmen wird in Kontroll- und Maßnahmenplänen dokumentiert. Die Kontroll- und Maßnahmenpläne werden jährlich aktualisiert und vom ISB überprüft.
- 221 Die Gesellschaft hat einen Prozess zur Bearbeitung von Informationssicherheitsvorfällen definiert. Die Identifikation von Informationssicherheitsvorfällen erfolgt anwendungsgestützt durch ein Überwachungs- und Protokollierungssystem („Splunk“). Eine Auflistung der implementierten sowie ausgelösten Alarmierungsregeln zur Identifizierung sicherheitsrelevanter Ereignisse im Berichtszeitraum liegt uns vor. Der ISB ist hauptverantwortlich für die Aufnahme, Bewertung und Behandlung von Informationssicherheitsvorfällen. Über die im Berichtszeitraum aufgetretenen Informationssicherheitsvorfälle berichten wir im Abschnitt IT-Betrieb.
- 222 Zur Sensibilisierung der Mitarbeiter im Bereich Informationssicherheit, führt die Gesellschaft jährliche Schulungsmaßnahmen durch. Wir haben nachvollzogen, dass die Teilnahme an den Schulungen durch die Mitarbeiter gemäß Schulungsplanung erfolgt ist.
- 223 Hinsichtlich des aktuellen Stands zum Informationsrisikomanagement und Informationssicherheitsmanagement ist eine quartalsweise Berichterstattung eingerichtet. Die Ergebnisse der Quartalsberichte werden zusätzlich am Ende des Geschäftsjahres in einem Jahresbericht gebündelt. Wir erachten die Berichterstattung als angemessen.

3. Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege

- 224 Die Gesellschaft betreibt keine eigene Anwendungsentwicklung. Im Wesentlichen ist die Nutzung von Standardsoftware vorgesehen. Potenzielle Entwicklungsvorhaben werden auf Konzernebene durch die Bechtle AG auf Basis von konzernweit gültigen Vorgehensmodellen realisiert. Die grundlegenden Verfahren hierzu sind in entsprechenden Richtlinien zum IT-Projektmanagement und IT-Change Management schriftlich fixiert.

225 Die Gesellschaft hat die Verfahren zur Entwicklung und zum Einsatz von Individueller Datenverarbeitung (IDV) in einer IDV-Richtlinie schriftlich fixiert. Die Verantwortung hinsichtlich der Entwicklung und Verwaltung der IDV-Anwendungen obliegt dabei dem Fachbereich. Vorgaben zu Entwicklung, Test und Freigabe von IDV-Anwendungen sind festgelegt. Es existiert ein schriftlich geregeltes Verfahren für die Ermittlung des Schutzbedarfs für IDV-Anwendungen. Informationssicherheitsmaßnahmen zur Sicherstellung der Informationssicherheitsschutzziele sind in Abhängigkeit einer Risikoklassifikation grundlegend definiert. Die Umsetzung der Informationssicherheitsmaßnahmen werden in einer IDV-Anwendungsdokumentation nachvollziehbar dokumentiert und im Rahmen einer Checkliste jährlich geprüft. Im Berichtszeitraum wurde eine IDV-Anwendung mit geringer Risikoklassifikation eingesetzt.

4. Logischer Zugriffsschutz

226 Die Gesellschaft orientiert sich hinsichtlich der Verfahren und Vorkehrungen zum logischen Zugriffsschutz an den konzernweiten Vorgaben gemäß einer Richtlinie zum Identitäts- und Berechtigungsmanagement. Berechtigungen werden bei Unternehmenseintritt initial vergeben und bei Bedarf durch Beantragung bei der Bechtle AG erweitert. Die Beantragungen und Anpassungen müssen durch den Vorstand freigegeben werden. Für den Betrieb der an die Bechtle AG ausgelagerten IT ist eine jährliche Rezertifizierung vorgesehen.

227 Für den Zugriff auf die IT-Systeme und Daten ist eine Identifizierung und Authentifizierung der Benutzer erforderlich. Die einzuhaltenden Passwortkriterien zur Gewährleistung von sicheren Passwörtern sind definiert.

5. IT-Betrieb

- 228 Im Rahmen des halbjährlichen Prozesses zur Strukturanalyse erfolgt die Identifikation von IT-Assets sowie deren tabellarischer Erfassung im Informationsverbund (IT-Inventarisierung). Der Strukturanalyseprozess ist in der Informationssicherheitsleitlinie beschrieben. Wir stellten fest, dass die Bestandsangaben im IT-Inventar unvollständig sind. Es fehlen die relevanten Konfigurationsangaben (Version und Patchlevel), Angaben zum akzeptierten Zeitraum der Nichtverfügbarkeit der IT-Systeme sowie der maximal tolerierbare Datenverlust und Angaben zu den Schnittstellen zwischen IT-Anwendungen sowie deren Abhängigkeit zu Dritten.
- 229 Die an die Bechtle AG ausgelagerten IT-Systeme und deren Daten werden durch die Bechtle AG auf Basis der Vereinbarungen gemäß OLA gesichert. Demzufolge werden die Daten täglich, monatlich und quartalsweise gesichert. Die quartalsweisen Bandsicherungen werden für einen Zeitraum von 10 Jahren archiviert.
- 230 Die Verfahren zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft werden per OLA durch die Bechtle AG gesteuert. Die wesentlichen Prozesse zur Behandlung von IT-Störungen und IT-Problemen sind in konzernweit gültigen Richtlinien schriftlich fixiert. Mittels eines Webportals kann die Gesellschaft IT-Störungen in einem Ticket-System der Bechtle AG aufgeben und deren Bearbeitung nachverfolgen. Im Berichtszeitraum war die Gesellschaft zum 25. August 2021 von einer IT-Störung betroffen. Diese umfasst den Ausfall einer Firewall, wodurch der lokale Datenserver nicht mehr erreichbar war. Es wurde zeitnah nach Bekanntwerden der Störung ein Ticket im Ticket-System eröffnet. Als Maßnahme wurde die Firewall am Morgen des 26. August 2021 ersetzt, so dass der ordnungsgemäße Betrieb wiederhergestellt und das Ticket geschlossen werden konnte. Das Schadensausmaß der Störung wurde insgesamt als gering eingestuft, da die Beeinträchtigung im Rahmen der gewöhnlichen Arbeitszeiten bzw. Verfügbarkeitszeiträume 3,5 Stunden betrug und ein Zugriff auf das Netzwerk per Virtual Private Network (VPN) weiterhin gewährleistet war. Über den Vorfall wurde im Rahmen der Berichterstattung zum Informationssicherheits- und Informationsrisikomanagement im dritten Quartal an den Vorstand berichtet.

231 Die wesentliche IT-Infrastruktur wird im Rahmen der IT-Auslagerung durch die Bechtle AG im Rechenzentrum des Dienstleisters NTT Global Data Centers EMEA GmbH betrieben. Zur Sicherstellung der physischen Sicherheit existiert eine Richtlinie mit umzusetzenden Informationssicherheitsmaßnahmen. Zusätzlich hat die Gesellschaft bis zum 17. Dezember 2021 einen lokalen Datenserver betrieben. Dieser wurde zum genannten Datum dekommissioniert und sämtliche Daten wurden auf die IT-Infrastruktur der Bechtle AG migriert. Wir haben die physischen Sicherungsmaßnahmen zu Klimatisierung, Brandschutz, Stromversorgung und Zutrittsschutz für den Datenserver nachvollzogen. Vor dem Hintergrund der Dekommissionierung des Datenservers erachten wir die Maßnahmen als angemessen.

6. Zusammenfassende Beurteilung zur Organisation der Datenverarbeitung

232 Wir beurteilen die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der bankaufsichtlich relevanten Daten mit Ausnahme der nachfolgend aufgelisteten Feststellungen als angemessen und wirksam.

233 Es ergaben sich die folgenden sonstigen Feststellungen:

- Wir haben festgestellt, dass die IT-Strategie unvollständig ausgestaltet ist (vgl. Tz. 213).
- Wir stellten fest, dass erforderliche Vorgaben zur Steuerung von IT-Projekten nicht vollständig in der Richtlinie Projektmanagement geregelt sind (vgl. Tz. 214).
- Wir stellten fest, dass die Bestandsangaben im IT-Inventar unvollständig sind (vgl. Tz. 228).

7. Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall

- 234 Die Gesellschaft hat eine Notfallstrategie als Bestandteil der Geschäftsstrategie schriftlich fixiert. Den Ausgangspunkt des Notfallmanagements bildet die jährlich durchzuführende Business Impact Analyse (BIA). In der BIA werden die geschäftskritischen Prozesse identifiziert sowie die maximalen Ausfall- und Wiederanlaufzeiten definiert. Eine Identifikation der kritischen Geschäftsprozesse auf Basis aller Geschäftsprozesse ist im Rahmen der BIA nicht vorgesehen. Vielmehr wurde sich auf einige wenige charakteristische Prozesse mit IT-Bezug beschränkt.
- 235 Die Maßnahmen, Aktivitäten, Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei Eintritt eines Notfalls sowie zur Geschäftsfortführung und Wiederherstellung des Regelbetriebs hat die Gesellschaft in einem Notfallkonzept dokumentiert. Hierbei erfolgt eine Abstimmung des Notfallkonzepts mit der Bechtle AG zur Berücksichtigung der ausgelagerten IT.
- 236 Zur Sicherstellung der Angemessenheit des Notfallmanagements sind jährliche Notfalltests sowie Notfallschulungen für die Mitarbeiter vorgesehen. Darüber hinaus sind Sicherungsmaßnahmen im Kontroll- und Maßnahmenplan Notfallmanagement dokumentiert. Wir haben nachvollzogen, dass sämtliche Notfalltests durchgeführt wurden. Der Vorstand wurde durch quartalsweise Notfallberichterstattungen über die Ergebnisse der Notfalltests sowie den aktuellen Stand des Notfallmanagements unterrichtet.
- 237 Die im Notfallkonzept festgelegten Maßnahmen sind nach den Ergebnissen unserer Prüfung angemessen und wirksam umgesetzt.

VIII. Auslagerungen

- 238 Die BFS hat die Anforderungen an die Auslagerungen in den Arbeitsanweisungen „Organisation und Aufgaben Auslagerungsmanagement“ (Stand: September 2021) sowie in der „Richtlinie Auslagerungen“ (Stand: Oktober 2021) geregelt. Die Steuerung und Überwachung wesentlicher Auslagerungen nach § 25b KWG liegt im Verantwortungsbereich von Dr. Henning Herzog.
- 239 Die Risikoanalyse gemäß AT 9 Tz. 2 der MaRisk führt die BFS in zwei Stufen (Wesentlichkeitsanalyse und Risikoanalyse) durch. Im ersten Schritt erfolgt eine Identifikation von rechtlichen Regelungen und Vorgaben, die durch die BFS einzuhalten sind und somit ggf. Auslagerungsrisiken beinhalten. Jedes identifizierte Kriterium erhält eine qualitative Einschätzung (gering, mittel, hoch). Basierend auf der Bewertung der Einzelkriterien erfolgt eine Gesamteinstufung der Wesentlichkeit der Auslagerung. Im zweiten Schritt wird die potentielle Vermögensgefährdung aus der Nichteinhaltung der Regelungen und Vorgaben im Rahmen einer Risikoklassifizierung bestimmt. Regelungen und Vorgaben, deren Risikoeinstufung mit mindestens erhöht bewertet werden, gelten grundsätzlich als wesentlich. Die Bewertung erfolgt qualitativ in drei Stufen (A, B, C) sowie quantitativ über ein einfaches Bewertungssystem. Hieraus ergibt sich eine Einordnung vor sowie nach Sicherungsmaßnahmen auf Basis einer Eintrittswahrscheinlichkeit.
- 240 Im Vergleich zum Vorjahr wurden keine weiteren Bereiche ausgelagert oder Auslagerungen beendet. Die bestehenden Auslagerungen sind in Anlage 6 dargestellt.
- 241 Bei wesentlichen Auslagerungen müssen die Auslagerungsverträge die Angaben gemäß AT 9 Tz. 7 der MaRisk enthalten. Die Auslagerungsverträge der BFS beinhalten gemäß unserer Prüfung die in den MaRisk geforderten Inhalte.
- 242 Der nach AT 9 Tz. 13 der MaRisk zu erstellende Jahresbericht wurde uns im Rahmen unserer Prüfung vorgelegt.
- 243 Die BFS hat in der „Richtlinie Exitstrategie Auslagerungen“ (Stand: September 2021) formale Vorkehrungen im Fall einer beabsichtigten oder erwarteten Beendigung der Auslagerungsvereinbarung gemäß AT 9 Abs. 6 der MaRisk getroffen.

Gesamtbeurteilung

- 244 Die Einbindung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement der BFS ist nach unseren Feststellungen sichergestellt. Die ausgelagerten Bereiche sind in angemessenem Umfang in die internen Kontrollverfahren mit einbezogen. Die Voraussetzungen des § 25b KWG wurden eingehalten. Die ausgelagerten Bereiche führen nicht zu einer Übertragung der Verantwortung der Geschäftsleitung an das Auslagerungsunternehmen.
- 245 Unsere Prüfung hat ergeben, dass die dargestellten Auslagerungen den Anforderungen des AT 9 MaRisk entsprechen. Die getroffene Einstufung der Auslagerungen erachten wir unter Berücksichtigung des Risikos, der Art, des Umfangs und der Komplexität als angemessen. Die Auslagerung der dargestellten Bereiche beeinträchtigt nach unserer Feststellung nicht die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte bzw. Dienstleistungen.

G. Melde- und Anzeigewesen

I. Organisation des Melde- und Anzeigewesens

- 246 Im Berichtsjahr waren Frau Susan Pohl - Mitarbeiterin der Abteilung Regulation & Verwaltung - sowie Herr Carsten Glaser - Mitarbeiter der Abteilung Umsetzung & Beratung - für sämtliche Anzeigen und Meldungen zuständig.
- 247 Die BFS stellt die Umsetzung der Anforderungen des Anzeige- und Meldewesens mit Hilfe eines Excel basierten Datenstrukturmodells, die eine Übersicht über die wichtigsten Melde- und Anzeigevorschrift für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken der Deutschen Bundesbank enthält, sicher.

II. Anzeigepflichten

- 248 Nach § 29 Abs. 1 KWG haben wir die Einhaltung der Anzeigepflichten und die Richtigkeit der Anzeigen geprüft.

Anzeigen nach § 24 KWG

§ 24 Abs. 1a Nr. 1 und 3 KWG i. V. m. § 8 AnzV

- 249 Die Sammelanzeige „passivische Beteiligung“ mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 wurde form- und fristgerecht sowie inhaltlich korrekt mit Schreiben vom 7. Juni 2021 abgegeben.

Sonstige Anzeige- bzw. Einreichungspflichten

§ 26 Abs. 1 Satz 1 KWG i. V. m. § 13 AnzV

- 250 Die Gesellschaft hat den aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit Schreiben vom 20. März 2021 fristgerecht bei der BaFin und der Bundesbank eingereicht. Der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde der BaFin und der Bundesbank mit Schreiben vom 28. Mai 2021 fristgerecht angezeigt.

§ 28 Abs. 1 KWG

- 251 Die Anzeige der Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2021 erfolgte mit Schreiben vom 28. Juni 2021. Die Hauptversammlung der BFS hat zum 15. Juni 2021 einstimmig die Bestellung des Abschlussprüfers beschlossen. Die BFS hat die Anzeige zur Bestellung des Abschlussprüfers gemäß § 28 Abs. 1 KWG fristgerecht bei der BaFin und Bundesbank angezeigt.
- 252 Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr ihre Anzeigepflichten vollständig, richtig und zeitgerecht erfüllt.

III. Kreditmeldewesen

- 253 Aufgrund der nachfolgenden Begründungen erfolgen von der BFS keine Millionenkreditmeldungen nach § 14 KWG:
- 254 Im Rahmen des indirekten Leasings werden die Verträge mit dem Systemhaus derart gestaltet, dass der Endkunde mit dem Systemhaus einen Mehrkomponentenvertrag mit eingebetteten Bereitstellungsentgelt für die zu finanzierenden Investitionsobjekte schließt. Das Systemhaus vereinbart mit der BFS einen Sale- und Lease-back (see-through Lease) für die dem Endkunden bereitzustellenden Investitionsgüter. Die Bereitstellungsmodalitäten aus dem Endkundenvertrag werden im see-through-Vertrag gespiegelt und die Finanzierung wird auf die Endkundenbonität und nicht auf das Systemhaus abgestellt (non-recourse-Klausel). Der Endkundenvertrag wird so strukturiert, dass die Forderungen gegenüber dem Endkunden einredefrei, bestimmbar und abtretbar sind.

- 255 Die BFS refinanziert sich über den regresslosen Forderungsankauf (Forfaitierung). Die BFS schließt die Finanzierungsverträge mit dem Systemhaus erst dann ab, wenn durch die refinanzierende Bank eine Refinanzierungszusage in Form eines regresslosen Forderungsankaufes vorliegt. Diese Forfaitierung führt zu einer Überwälzung des Delkredererisikos des Kunden auf die ankaufende Bank. Die Meldepflicht für Millionenkredite dieser Endkunden gemäß § 14 KWG liegt somit bei der refinanzierenden Bank und nicht bei der BFS.
- 256 Im Rahmen dieser Projektfinanzierung erfolgt bis zur Erfüllung sämtlicher Rahmen- und Auszahlungsbedingungen zur Forfaitierung eine temporäre konzerninterne Zwischenfinanzierung. Dabei bedient sich die BFS aus konzerneigenen Finanzierungsmitteln des Bechtle Cash-Pools, der sich aus den Liquiditätsüberschüssen sämtlicher Bechtle-Einheiten speist. Für diese Überbrückung verpflichtet sich das Systemhaus der BFS zur Bedienung der Bereitstellungsentgelte bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche Ankaufsbedingungen der refinanzierenden Bank erfüllt sind. In dieser Phase stellt der Endkunde nicht den Kreditnehmer der BFS dar.
- 257 In dieser Phase hat die BFS keine Pflicht, Millionenkredite der Endkunden als Kreditnehmer zu melden, da der BFS eine Forfaitierungszusage der ankaufenden Bank vorliegt. Die Meldepflicht obliegt der ankaufenden Bank. Weiterhin besteht keine Pflicht der BFS, das Systemhaus als Kreditnehmer zu melden, da diese sich lediglich verpflichtet haben, die Raten in der Übergangsphase zu bedienen (Barwert der verpflichtenden Leasingraten kleiner 1 Millionen EUR). Zusätzlich handelt es sich hierbei um eine konzerninterne Finanzierung durch die BFS aus Konzernmitteln und keine Finanzierung aus externen Drittmitteln.
- 258 Bei sämtlichen direkten Kundenverträgen zwischen Endkunden und BFS sind Operate-Lease-Verträge/Mietverträge mit geringen Investitionsvolumina und unterliegen somit nicht der Meldepflicht für Millionenkredite.
- 259 Wir halten die Begründungen der BFS zum Verzicht auf Millionenkreditmeldungen für nachvollziehbar.

IV. Gesamtbeurteilung

- 260 Im Hinblick auf die Größe und Geschäftsstruktur halten wir die organisatorischen Regelungen im Anzeige- und Meldewesen für angemessen und wirksam.

H. Weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen

I. Handelsbuch

- 261 Die Regelungen der Artikel 102 bis 104 und 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) zum Handelsbuch kommen aufgrund der Ausnahmen für Leasingunternehmen gemäß § 2 Abs. 7a KWG nicht zur Anwendung. Alle Geschäfte werden dem Anlagebuch zugeordnet.
- 262 Wir halten die Zuordnung zum Anlagebuch für zutreffend und haben während der Prüfung keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.
- 263 Die BFS tätigt gemäß dem Memo „Überprüfung der Anwendbarkeit des Handelsgeschäftes gemäß MaRisk auf die Bechtle Financial Services AG“ (Stand: September 2021) keine Handelsgeschäfte i. S. d. MaRisk. Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.
- 264 Im Hinblick auf die Größe, die Geschäftsorganisation der Gesellschaft sowie den Umfang der Handelsgeschäfte i. S. d. MaRisk erachten wir die Nutzung der Öffnungsklausel als vertretbar.

II. Prüfungspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR)

- 265 Die BFS hat im Berichtsjahr Geschäfte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate fallen, weder abgeschlossen noch im Bestand. Somit sind die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) durch die BFS nicht anzuwenden.

III. Berichterstattung über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps

- 266 Leerverkäufe sowie Credit Default Swaps wurden im Berichtszeitraum entsprechend der Verordnung EU Nr. 236/2012 nicht abgeschlossen.

I. Organisation des Leasinggeschäfts

I. Strukturelle Merkmale

- 267 Die Bechtle Systemhäuser schließen mit der BFS „Sale-and-Lease-through“-Verträge ab, um ihre Endkunden mit IT-Infrastruktur der Bechtle Gruppe auszustatten bzw. diese bereitzustellen.
- 268 Zum 31. Dezember 2021 bestehen 1.593 (Vj. 1.381) Verträge mit insgesamt 160 (Vj. 147) Endkunden im Inland.

II. Ablauf des Leasinggeschäfts

- 269 Die BFS ist seit dem Jahr 2012 als eigenständige Gesellschaft im Leasinggeschäft tätig und bietet hauptsächlich IT-Infrastruktur an. Die Kundenstruktur ist durch im Inland tätige Unternehmen unterschiedlicher Größe geprägt.
- 270 Im Rahmen der Prüfung haben wir von der BFS eine Dokumentation des Leasingprozesses erhalten.
- 271 Die Anbahnungsphase beginnt mit der Kundenansprache durch die Marktseite der BFS. Diese erfolgt entweder schriftlich oder elektronisch. Neben der Aufnahme der Kundeninformationen in das IT-System werden erste Unternehmens- und Marktanalysen durchgeführt. Hierzu verwendet die BFS Standardverfahren und Instrumente wie Formulare und Checklisten, um die sachliche und inhaltliche Richtigkeit während der Anbahnungsphase zu gewährleisten.
- 272 Anschließend erfolgt die Bedürfnisanalyse ebenfalls durch die Marktseite, um das Leasingpotenzial zu identifizieren. Nachdem dies erfolgt ist, wird das Finanzierungsmodell beschlossen. Hierzu greift man auf eine risikobasierte Grob-Kalkulation unter Beachtung aller steuerlichen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurück. Hierbei nutzt die BFS seit 2022 eine Leasingverwaltungssoftware und greift zudem weiter auf ihre eigens entwickelten Kalkulatoren als auch die Systeme der Bechtle AG zurück.

- 273 Nach Abschluss der Bedürfnisanalyse folgt die Antragsphase. Hierzu zählt das Anlegen einer Leasingopportunität. Dazu zählen u. a. die Erfassung und Prüfung der Kundendaten auf Vollständigkeit, die Aufnahme der Kundenselbstauskunft und die Darstellung der Objektdaten und Rahmenbedingungen. Nach dem Anlegen der Leasingopportunität folgt die Prüfung dieser, um die relevanten Risiken (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, operationelle Risiken) auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit zu prüfen.
- 274 Nach der Auswertung erfolgt ein Rating für jeden Leasingsachverhalt. Die Antragsphase endet mit einem Votum. Das bedeutet die Zu- oder Absage an den Leasingkunden. Kreditengagements, die von der BFS als risikorelevant eingestuft werden, erfordern grundsätzlich zwei Voten durch Markt und Marktfolge. Für den Fall abweichender Voten, regelt die Kompetenzrichtlinie der BFS die Verlagerung der Entscheidung auf eine höhere Kompetenzstufe (Eskalationsverfahren). Die Dokumentation der Voten erfolgt in dem Dokument „Projektvotum“.
- 275 Die Votierung kommt dabei durch die Unterschrift des zuständigen Mitarbeiters zustande. Die Votierung der Marktfolge basiert auf einer materiellen Plausibilitätsprüfung. Um die Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit des Markt-Votums für die Marktfolgeseite zu gewährleisten, müssen ihr mindestens folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:
- Unterlagen zum Kunden, wie z. B. der Jahresabschluss der letzten beiden Jahre, sofern erstellt in testierter Form samt Lagebericht und Anhang des Kunden bzw. ggf. zusätzlich des Konzerns;
 - Aktuellster Quartalsbericht (falls vorhanden);
 - Aktuellste betriebswirtschaftliche Auswertung samt Summen- und Saldenliste bei Nichtvorlage aktueller Jahresabschlussunterlagen;
 - Falls vorhanden: Aktuelle Plandaten für das laufende und das darauffolgende Geschäftsjahr;
 - CreditSafe-Auskunft oder andere Auskünfte;
 - Ggf. Selbstauskunft;
 - Exakte Firmierung, Handelsregisternummer, Steuer-ID, Hausbank sowie

- Unterlagen zum Investitionsobjekt, wie Rechnung, Technische Beschreibung, Verkaufspreis und Restwerte.

- 276 Im Falle einer Zusage werden dann die Risiken und Sicherheiten in Form einer materiellen und formellen Prüfung auf Marktfolgeseite sichergestellt, um anschließend ein Risiko- und Sicherheiten-Rating zu vergeben und das Limit festzulegen. Letzteres basiert ebenfalls auf einer Prüfung von risikorelevanten Parametern. Zunächst muss das leasingnehmerbezogene Limit festgelegt werden, um dann die Prüfung der Limitauslastung und die Bestandssicherheiten zu prüfen. Bei der Prüfung, ob die Limitierung vorgegeben oder sinnvoll ist, muss die BFS stets die interne Meldepflicht an den Aufsichtsrat beachten. Im Ergebnis werden nach dieser Prüfung dann die risikoadjustierten Konditionen bestimmt und in einem weiteren Votum darüber abgestimmt.
- 277 Im Falle eines positiven Votums, folgt die Vertragsphase. Unter Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen wird der Leasingvertrag auf Grundlage von rechtlich geprüften Unterlagen erstellt. Im Falle des direkten Leasings, verwendet die BFS standardisierte Kreditvertragsvorlagen. Im Falle eines indirekten Leasings, bei welchem die BFS über die operativen Einheiten der Bechtle-Gruppe in eine indirekte vertragliche Beziehung zum Endkunden tritt, ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Nutzungsverträge zwischen Endkunden und operativer Einheit rechtlich geprüfte Standardtextmodule verwendet werden.
- 278 Sollte im Rahmen der Vertragsvereinbarung von den Standardtextmodulen abgewichen werden, so wird vor Abschluss des Vertrages die rechtliche Prüfung des Vertrages durch den Konzernbereich der Bechtle AG durchgeführt.
- 279 Wenn ein Angebot zustande kommt, folgt die Refinanzierungsanfrage bei den Refinanzierungspartnern. Diese erfolgt elektronisch. Dabei werden zunächst alle relevanten Daten, wie Kundendaten, Bonität, Ergebnis der Voten etc. an die refinanzierende Bank übermittelt. Bei Absage der Bank, folgt Absage an Kunden. Im Falle einer Zusage der Bank, erhält die BFS den Refinanzierungsvertrag per E-Mail mit den angebotenen Konditionen und den einzuziehenden Raten. Abschließend erfolgt die Gegenzeichnung des Leasingvertrages gemäß Rahmenvertrag unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips.

280 Nach Vertragsabschluss erfolgt ein permanentes Kunden- und Vertragsmonitoring durch die BFS. Folgende Kontroll- bzw. Überwachungsmaßnahmen sind hierfür vorgesehen:

- Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen des Endkunden;
- Jährliche Beurteilung der Adressenausfallrisiken;
- Jährliche Überprüfung der Werthaltigkeit der Sicherheiten bzw. Überprüfung der Objektrisiken sowie
- Durchführung von außerordentlichen Überprüfungen von Engagements einschließlich der Sicherheiten, wenn der BFS aus externen oder internen Quellen Informationen bekannt werden, die auf eine wesentliche negative Änderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder Sicherheiten hindeuten. Derartige Informationen werden unverzüglich an alle einzubindenden Organisationseinheiten weitergeleitet.

281 Wir halten die Organisation des Leasinggeschäfts für angemessen.

III. Substanzwertrechnung

282 Die BFS verwendet im Rahmen der Sicherstellung der Risikotragfähigkeit im Sinne des § 25a Abs. 1 KWG als Basis die Substanzwertrechnung. Die BFS hat die im Rahmen der Ermittlung des Substanzwerts getroffenen Annahmen und Schätzungen im „Kurzbericht Risikotragfähigkeit inkl. Substanzwertrechnung nach HGB“ (Stand: Dezember 2021) schriftlich fixiert.

283 Die Substanzwertrechnung (siehe Tz. 126) basiert auf den Anwendungshinweisen zur Umsetzung der Risikotragfähigkeitsrechnung des BDL. Dabei orientiert sich die BFS an einer vermögenswertorientierten Betrachtung der Risikotragfähigkeit. Für die Ableitung des Risikodeckungspotenzials greift die BFS auf die Regelungen des IDW PS 810 zurück.

284 Der Barwert der zukünftigen Erträge setzt sich wie folgt zusammen:

Komponente	31. Dezember 2021 in TEUR	31. Dezember 2020 in TEUR
Barwert der ausstehenden und nicht forfaitierten Leasingforderungen	47.816	39.600
Garantierte Restwerte	18.129	16.066
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	66.937	67.758
Summe zukünftige Erträge	132.882	123.424

285 Der Barwert der ausstehenden und nicht forfaitierten Leasingforderungen errechnet sich aus dem Barwert der vertraglich zugesicherten Leasingraten. In den garantierten Restwerten sind, die durch die Bechtle Remarketing GmbH garantierten Restwerte enthalten. Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind die zum 31. Dezember 2021 (vor Nachbuchungen) abgegrenzten Erlöse aus dem Forderungsverkauf enthalten. Die im Rahmen der Ermittlung der zukünftigen Erträge verwendeten Annahmen sind nachvollziehbar und plausibel.

286 Die zukünftigen Aufwendungen bestehen aus dem Restbuchwert des Leasingvermögens zum 31. Dezember 2021.

287 Die zukünftigen Verwaltungsaufwendungen für die Abwicklung des Vertragsbestands beinhalten die Personalaufwendungen, die Verwaltungsaufwendungen (inkl. Mietkosten, Rechtsberatungskosten, BaFin-Umlage) sowie die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen. Die zukünftigen Aufwendungen der Geschäftsjahre 2022 bis 2025 werden mit einem Zinssatz von 1,5 % abgezinst. Wir erachten die verwendeten Annahmen als nachvollziehbar und plausibel.

288 Der Barwert der nicht garantierten Nachgeschäftserlöse setzt sich aus den Verlängerungsraten sowie den Verwertungserlösen zusammen. Die Bestimmung der Verlängerungsraten wurde mit den Bechtle Systemhäusern abgestimmt. Folgende Annahmen hat die BFS für die Ermittlung zugrunde gelegt:

- Verträge, in welchen eine Verlängerung vertraglich ausgeschlossen wurde, wurden keine Erlöse aus Verlängerungsraten angesetzt.

- Für Verträge, die standardgemäß einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Ablauf der Grundmietzeit, mit automatischer Verlängerung um weitere sechs Monate bei nicht Einhaltung der Kündigungsfrist beinhalten, hat die BFS pauschal drei Verlängerungsraten angesetzt.
- Für Verträge, die eine individuell vereinbarte Kündigungsfrist mit automatischer Verlängerung bei nicht Einhaltung der Kündigungsfrist beinhalten, wurden im Regelfall Erlöse aus Verlängerungsraten in Höhe der Monatsanzahl der vereinbarten automatischen Verlängerung angesetzt.
- Verträge, die aus der Übernahme von Bechtle-internen Finanzierungsprojekten resultieren, wurden einzeln geprüft.

289 Die Quantifizierung der Verwertungserlöse erfolgte ebenfalls in Abstimmung mit den relevanten Systemhäusern. Dabei wurden u. a. folgende Annahmen zu Grunde gelegt:

- Die Verwertungserlöse für die Verträge mit garantierten Restwerten (siehe Substanzwertberechnung) und die einer Verlängerung unterliegen, sind für die Laufzeit der Verlängerung auf Basis der Restwerttabelle entsprechend reduziert.
- Für Endkundenverträge, die eine Verlängerung vertraglich ausgeschlossen haben, wurden keine Verwertungserlöse angesetzt.
- Für Endkundenverträge, die standardgemäße Kündigungsfristen beinhalten, wurden keine Verwertungserlöse über die garantierten Restwerterlöse angesetzt.
- Alle weiteren Verträge wurden einer individuellen Prüfung unterzogen. Es erfolgte eine konservative Einschätzung der Verwertungserlöse, im Regelfall zwischen ein und drei Prozent der Anschaffungskosten.

290 Der Ermittlung der nicht garantierten Nachgeschäftserlösen zugrunde liegenden Annahmen und Schätzungen erachten wir als nachvollziehbar und plausibel.

J. Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen

- 291 Die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung gem. § 26 Abs. 4 PrüfV für eine zweijährige Prüfungsdurchführung für die Prüfung zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Kreditwesen- und Geldwäschegesetz zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 liegen vor. Vor dem Hintergrund von Art und Umfang sowie des Risikogehalts der getätigten Geschäfte ist nach unseren Feststellungen kein kürzeres Prüfungsintervall erforderlich. Von der Ausnahmeregelung des § 26 Abs. 4 PrüfV wird für den Berichtszeitraum Gebrauch gemacht.

K. Abschlussorientierte Berichterstattung

I. Darstellung der geschäftlichen Entwicklung

292 Im Folgenden stellen wir einige, die Entwicklung der BFS kennzeichnende Daten aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung dar:

		2021	2020	2019	2018	2017
Leasingerträge	TEUR	61.728	49.278	36.512	22.688	11.391
Leasingaufwendungen und Abschreibungen auf das Leasingvermögen	TEUR	57.252	42.586	27.007	14.491	10.442
<i>in % der Erträge</i>	%	92,7	86,4	74,0	63,9	91,7
Personalaufwand	TEUR	1.534	1.408	1.032	938	659
<i>in % der Erträge</i>	%	2,5	2,9	2,8	4,1	5,8
Jahresergebnis vor EAV	TEUR	2.770	1.151	1.076	21	-331
<i>in % der Erträge</i>	%	4,5	2,3	2,9	0,1	-2,9
Investitionen in das Leasingvermögen	TEUR	64.541	67.411	63.985	44.809	21.562
<i>in % der Abschreibungen</i>	%	>100	>100	>100	>100	>100
Eigenkapital	TEUR	1.100	1.082	1.064	523	502

II. Vermögenslage

1. Darstellung der Vermögenslage

293 Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
Forderungen an Kunden	11.248	8,0	2.825	2,3	8.423	>100,0
Leasingvermögen	125.441	89,4	117.434	94,1	8.007	6,8
Immaterielle Anlagewerte	383	0,3	349	0,3	34	9,7
Sachanlagen	12	0,0	15	0,0	-3	-20,0
Sonstige Vermögensgegenstände	3.275	2,3	4.224	3,4	-949	-22,5
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,0	9	0,0	-7	-77,8
	<u>140.361</u>	<u>100,0</u>	<u>124.856</u>	<u>100,0</u>	<u>15.505</u>	<u>12,4</u>
Passiva						
Verbindlichkeiten gegenüber						
Kreditinstituten	0	0,0	3	0,0	-3	-100,0
Kunden	69.866	49,8	53.540	42,9	16.326	30,5
Sonstige Verbindlichkeiten	1.543	1,1	1.812	1,5	-269	-14,8
Rechnungsabgrenzungsposten	67.328	48,0	67.937	54,4	-609	-0,9
Rückstellungen	524	0,4	482	0,4	42	8,7
Eigenkapital	<u>1.100</u>	<u>0,8</u>	<u>1.082</u>	<u>0,9</u>	<u>18</u>	<u>1,7</u>
	<u>140.361</u>	<u>100,0</u>	<u>124.856</u>	<u>100,0</u>	<u>15.505</u>	<u>12,4</u>

294 Die Forderungen an Kunden beinhalten Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr mit Einzelgesellschaften der Bechtle-Gruppe in Höhe von TEUR 11.231 (Vj. TEUR 2.771).

295 Das Leasingvermögen erhöhte sich um TEUR 8.007 auf TEUR 125.441. Die Bechtle Systemhäuser schließen mit der BFS „Sale-and-Lease-through“-Verträge ab, um ihre Endkunden mit der IT-Infrastruktur der Bechtle Gruppe auszustatten bzw. diese bereitzustellen. Der Anstieg des Leasingvermögens ist auf das erneut starke Neugeschäftswachstum zurückzuführen.

296 Die immateriellen Vermögensgegenstände bestehen aus geleisteten Anzahlungen in Höhe von TEUR 383 (Vj. TEUR 349).

- 297 Das Sachanlagevermögen besteht im Vergleich zum Vorjahr in nahezu unveränderter Höhe von TEUR 12 (Vj. TEUR 15). Der Posten setzt sich aus Betriebs- und Geschäftsausstattung TEUR 8 (Vj. TEUR 10) sowie aus Büromaschinen TEUR 4 (Vj. TEUR 4) zusammen.
- 298 Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich im Wesentlichen aus bereits erworbene Leasingobjekten zu noch nicht aktivierten Leasingverträgen in Höhe von TEUR 1.308 (Vj. TEUR 488), offenen Forderungen aus der Forderungsabtretung TEUR 1.128 (Vj. TEUR 2.479) sowie sonstige Forderungen TEUR 82 (Vj. TEUR 304) zusammen. Der Rückgang der offenen Forderungen aus der Forderungsabtretung ist stichtagsbedingt, da zum Bilanzstichtag nicht alle Leasingraten über Banken refinanziert wurden. Darüber hinaus beinhalten die sonstigen Vermögensgegenstände geleistete Anzahlungen in Höhe von TEUR 756 (Vj. TEUR 756). Forderungen aus Umsatzsteuer bestehen aufgrund der umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Holding nicht. Die Zahllast wird jeweils am Monatsende über das Verrechnungskonto mit der Bechtle Holding ausgesteuert.
- 299 Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden enthalten Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pooling mit der Bechtle Holding (inkl. Gewinnabführung) in Höhe von TEUR 42.376 (Vj. TEUR 30.222), Verbindlichkeiten aus dem Liefer- und Leistungsverkehr mit Einzelgesellschaften der Bechtle-Gruppe in Höhe von TEUR 13.829 (Vj. TEUR 12.410) sowie Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf bereits verkaufte Leasinggegenstände in Höhe von TEUR 10.837 (Vj. TEUR 10.728). Im Rahmen der Cash-Pool-Refinanzierung mit der Bechtle Holding erfolgt die Refinanzierung fristenkongruent. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehen in Höhe von TEUR 2.824 (Vj. TEUR 180).
- 300 Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.543 (Vj. TEUR 1.812) enthalten insbesondere Verbindlichkeiten aus ausstehender Faktura von Systemhäusern aus Verbindlichkeiten aus Forfaitierungsraten.
- 301 Der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 67.328 (Vj. TEUR 67.937) beinhaltet im Wesentlichen abgegrenzte Erlöse aus dem Verkauf von Leasingraten. Die Auflösung erfolgt linear.
- 302 Die Rückstellungen beinhalten insbesondere Rückstellungen für ausstehende Rechnungseingänge TEUR 1.395 (Vj. TEUR 1.597), für ausstehende Tantiemезahlungen TEUR 139 (Vj. TEUR 100) und für Mitarbeiterprovisionen TEUR 313 (Vj. TEUR 315).

303 Das Eigenkapital setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
a) Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00	1.000.000,00
b) Gewinnrücklage Gesetzliche Rücklage	100.000,00	82.000,00
Bilanzgewinn	0,00	0,00
	<u>1.100.000,00</u>	<u>1.082.000,00</u>

304 Nach der Zuführung zur gesetzlichen Rücklage in Höhe von TEUR 18 wird der verbleibende Teil des Jahresüberschusses (TEUR 2.752) gemäß des Ergebnisabführungsvertrages an die Bechtle AG abgeführt.

305 Die Vermögenslage ist geordnet.

Art und Umfang stiller Reserven und stiller Lasten

306 Stille Reserven bestehen im Leasingvermögen der Gesellschaft. Im Vergleich zum ermittelten Substanzwert der Gesellschaft ergeben sich stille Reserven in Höhe von TEUR 13.915 (Vj. TEUR 11.482). Stille Lasten bestehen auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen nicht.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

307 Zum 31. Dezember 2021 bestehen aus mehrjährigen Leasing- und Mietverträgen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 265 (Vj. TEUR 334).

III. Ertragslage

308 Die Ertragslage stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Leasingerträge	61.728	>100,0	49.278	>100,0	12.450	25,3
Leasingaufwendungen	-5.142	-9,1	-3.886	-8,6	-1.256	32,3
Zinsergebnis aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	-103	-0,2	-312	-0,7	209	-67,0
Gesamtleistung	56.483	100,0	45.080	100,0	11.403	25,3
Rohergebnis	56.483	100,0	45.080	100,0	11.403	25,3
Abschreibungen auf das Leasingvermögen	-52.109	-92,3	-42.053	-93,3	-10.056	23,9
Personalaufwand	-1.534	-2,7	-1.408	-3,1	-126	8,9
Andere Verwaltungsaufwendungen	-542	-1,0	-475	-1,1	-67	14,1
Betriebsaufwand	-54.185	-95,9	-43.936	-97,5	-10.249	23,3
Sonstiges betriebliches Ergebnis	481	0,9	24	0,1	457	>100,0
Betriebsergebnis	2.779	4,9	1.168	2,6	1.611	>100,0
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	-9	0,0	-17	0,0	8	-47,1
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	2.770	4,9	1.151	2,6	1.619	>100,0

309 Die Leasingerträge in Höhe von TEUR 61.728 (Vj. TEUR 49.278) werden hauptsächlich mit inländischen Gesellschaften der Bechtle-Gruppe erzielt. Von den Leasingerträgen entfallen TEUR 0 (Vj. TEUR 279) auf ausländische Gesellschaften der Bechtle-Gruppe. Der Anstieg der Leasingerträge um TEUR 12.450 bzw. 25,3 % ist auf das weitere Neugeschäftswachstum zurückzuführen.

310 Das Zinsergebnis aus Kredit und Geldmarktgeschäften beinhaltet Zinserträge aus dem Forderungsankauf in Höhe von TEUR 215 (Vj. TEUR 178) sowie Zinserträge Dritter in Höhe von TEUR 21 (Vj. TEUR 44). Zinsaufwendungen aus der Cash-Pool-Refinanzierung bestehen in Höhe von TEUR 338 (Vj. TEUR 533).

311 Abschreibungen auf das Leasingvermögen bestehen in Höhe TEUR 52.109 (Vj. TEUR 42.053). Der Anstieg der Abschreibungen resultiert aus den Zugängen im Leasingvermögen sowie aus dem Effekt der Abgrenzung der mietfreien Startphase.

312 Der Anstieg des Personalaufwands um TEUR 126 auf TEUR 1.534 resultiert aus gestiegenen Löhnen und Gehältern in Höhe von TEUR 1.362 (Vj. TEUR 1.238) sowie gestiegenen Personalnebenkosten in Höhe von TEUR 172 (Vj. TEUR 170).

- 313 Die anderen Verwaltungsaufwendungen haben sich um TEUR 67 auf TEUR 542 erhöht. Die Aufwendungen enthalten im Wesentlichen die Aufwendungen aus der Verwaltungskostenumlage in Höhe von TEUR 250 (Vj. TEUR 200), aus Mietaufwendungen inklusive Mietnebenkosten in Höhe von TEUR 96 (Vj. TEUR 94) sowie Aufwendungen für Gebühren, Beiträge und Versicherungen in Höhe von TEUR 56 (Vj. TEUR 28).
- 314 Die Abschreibungen auf Sachanlagen betragen TEUR 9 (Vj. TEUR 17).
- 315 Aufgrund des am 10. April 2017 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrags und der damit ertragssteuerlichen Organschaft mit der Bechtle AG bestehen weiterhin keine Aufwendungen aus Steuern vom Einkommen und Ertrag.
- 316 Es ergibt sich ein Jahresergebnis in Höhe von TEUR 2.770 (Vj. TEUR 1.151). Die Ergebnisabführung beläuft sich auf TEUR 2.752. TEUR 18 wurden in die Gewinnrücklagen eingestellt.
- 317 Die Ertragslage ist geordnet.

IV. Liquiditätslage

- 318 Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zur Bechtle Gruppe jederzeit auf den CashPool zugreifen. Zudem refinanziert sich die BFS im Rahmen von Forderungsverkaufsvereinbarungen über Kreditinstitute.
- 319 Die Liquiditätslage ist geordnet. Bis zum Abschluss unserer Prüfung haben wir keine Anzeichen einer Verschlechterung der künftigen Liquiditätsentwicklung festgestellt.

V. Risikolage und Risikovorsorge

- 320 Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden zum Nennwert angesetzt. Im Geschäftsjahr 2021 waren keine Wertberichtigungen für erkennbare oder latente Risiken gebildet. Wir halten dies für angemessen.
- 321 Die Risikolage der Gesellschaft beurteilen wir vor diesem Hintergrund für überschaubar.

L. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

322 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

323 Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung;
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben;
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften;
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter haben die Berichterstattung über die Organbezüge im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse berechtigterweise eingeschränkt.

Die Gesellschaft hat in Erwartung des Eintritts der entsprechenden Voraussetzungen von der Erleichterung des § 285 Nr. 17 HGB Gebrauch gemacht und auf die Angabe und Aufschlüsselung des vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars verzichtet.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

324 Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

- Die Forderungen an Kunden sind mit dem Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen waren zum 31. Dezember 2021 nicht erforderlich.
- Die Bewertung des Leasingvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die handelsrechtliche Abschreibungsmethode erfolgt über die Vertragslaufzeit des Leasingvermögens auf den jeweiligen Restwert. Sofern bei Neuverträgen ab dem Geschäftsjahr 2019 mit dem Kunden eine mietfreie Zeit zu Beginn des Leasingvertrages vertraglich vereinbart wurde, erfolgte eine Aktivierung der noch nicht fälligen Leistungsforderungen während der mietfreien Zeit und deren Auflösung beginnt mit dem Zahlungsbeginn. Die Abschreibung des Leasingvermögens beginnt in diesen Verträgen zum Zeitpunkt der Aktivierung der noch nicht fälligen Zahlungsforderungen.
- Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen abgegrenzte Erlöse aus dem Verkauf von Leasingraten. Die Auflösung erfolgt linear.

325 Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

2. Zusammenfassende Beurteilung

326 Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

M. Behebung der Mängel aus dem Vorjahr

327 Im Folgenden stellen wir die festgestellten Mängel aus der Vorjahresprüfung und die Maßnahmen zu deren Behebung im Berichtszeitraum dar:

Tz.	Mangel im Vorjahr	Maßnahme zur Behebung
223	Ist eine IDV geplant, so hat grundsätzlich vor Entwicklung eine Freigabe des Vorstands Marktfolge in Zusammenarbeit mit dem IT-Koordinator zu erfolgen. Die Eignung der eingesetzten IDV Lösungen muss jährlich von den fachlich und technisch zuständigen Mitarbeitern überprüft werden. Die IDV Anwendungen werden in einem zentralen Register gepflegt. Zum Prüfungszeitpunkt lag eine IDV Anwendung auf Excel Basis vor. Wir stellten fest, dass das IDV-Register keine Informationen zur Versionierung und fachlichen Verantwortlichen enthält. Diese Informationen sind jedoch in der IDV-Dokumentation beschrieben.	Die Vorjahresfeststellung wurde behoben, vgl. Tz 225.
229	Eine Überprüfung der Zugriffsrechte für den Fileserver der Gesellschaft wird halbjährlich durchgeführt. Die Rezertifizierung kritischer Berechtigungen der Bechtle AG wurde im Juli 2020 durchgeführt. Eine halbjährliche Überprüfung fand nicht statt. Weiterhin stellten wir fest, dass für die Rezertifizierung der nicht privilegierten Active-Directory Zugriffsberechtigungen im Berichtsjahr keine nachvollziehbare Dokumentation vorgelegt werden konnte.	Im Rahmen der diesjährigen Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, vgl. Tz 226f.
257	Wir stellen fest, dass die Gesellschaft die Nebentätigkeit ihres Vorstandes Stefan Sagowski als Geschäftsleiter der DPS Software GmbH, Leinfelden-Echterdingen mit Angabe der zeitlichen Verfügbarkeit mit Wirkung zum 2. April 2020 bei der BaFin und der Bundesbank verspätet mit Schreiben vom 28. April 2020 angezeigt hat.	Im Berichtsjahr wurden alle Sachverhalte fristgerecht angezeigt (vgl. hierzu Abschnitt G.II.).

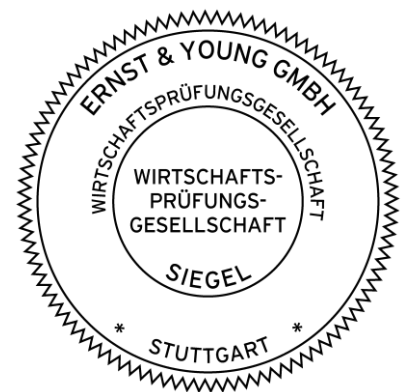
N. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 der Bechtle Financial Services AG, Berlin, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.) und der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie über die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung – PrüfBV) vom 11. Juni 2015 sowie den darüber hinaus zu beachtenden Bekanntmachungen und Schreiben der BaFin.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B wiedergegeben.

Stuttgart, den 23. Mai 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Frey
Wirtschaftsprüfer

Seifert
Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig		0,00	0
2. Forderungen an Kunden		11.248.143,30	2.825
3. Leasingvermögen		125.441.323,68	117.434
4. Immaterielle Anlagewerte			
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00		0
d) geleistete Anzahlungen	<u>383.484,86</u>		349
		383.484,86	
5. Sachanlagen		11.765,20	15
6. Sonstige Vermögensgegenstände		3.274.364,25	4.224
7. Aktive Rechnungsabgrenzungen		1.881,77	9
		<u>140.360.963,06</u>	<u>124.856</u>



 (Dr. Henning Herzog)

Passiva

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig		38,20	3
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
b) andere Verbindlichkeiten			0
ba) täglich fällig	0,00		
bb) mit vereinbarter Restlaufzeit oder Kündigungsfrist	<u>69.865.929,91</u>		53.540
		69.865.929,91	
3. Sonstige Verbindlichkeiten		1.543.376,12	1.812
4. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		67.327.454,19	67.937
5. Rückstellungen			
b) Steuerrückstellungen	0,00		0
c) Andere Rückstellungen	<u>524.164,64</u>		482
		524.164,64	
6. Eigenkapital			
a) Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00		1.000
c) Gewinnrücklagen			
ca) gesetzliche Rücklage	100.000,00		82
d) Bilanzgewinn/ -verlust	<u>0,00</u>		0
		1.100.000,00	
		<u>140.360.963,06</u>	<u>124.856</u>



 (Stefan Sagowski)

Gewinn- und Verlustrechnung für 2021

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Leasingerträge		61.728.107,74	49.278
2. Leasingaufwendungen		-5.142.271,03	-3.886
3. Zinserträge aus			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	<u>235.816,96</u>	235.816,96	221
4. Zinsaufwendungen	<u>-338.233,21</u>	-338.233,21	-533
5. Provisionserträge		0,00	0
6. Provisionsaufwendungen		0,00	0
7. Sonstige betriebliche Erträge		482.358,76	29
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	-1.362.018,57		-1.238
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung	<u>-172.388,38</u> 0,00		-170 0
b) Andere Verwaltungsaufwendungen		-542.359,97	-475
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen			
a) auf Leasingvermögen		-52.109.341,63	-42.053
b) auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		-9.230,79	-17
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	<u>-5</u>
11. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		2.770.439,88	1.151
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0
13. Sonstige Steuern, soweit nicht unter sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen		-236,00	0
14. Erträge aus Verlustübernahme		0,00	0
15. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinn- abführungsvertrags abgeführte Gewinne		<u>-2.752.203,88</u>	<u>-1.133</u>
16. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		18.000,00	18
17. Einstellung in Gewinnrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage		-18.000,00	-18
18. Verlustvortrag/Gewinnvortrag		<u>0,00</u>	<u>0</u>
19. Bilanzgewinn / Bilanzverlust		<u>0,00</u>	<u>0</u>

Bechtle Financial Services AG, Berlin

Anhang für 2021

A. Allgemeine Erläuterungen

Die Bechtle Financial Services AG (BFS AG) ist ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne der Vorschriften des §1 Abs. 1a Kreditwesengesetz (KWG).

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß der Vorschriften des Aktiengesetzes, des Handelsgesetzbuches sowie des Kreditwesengesetzes und den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Gemäß §340 ff HGB hat die Gesellschaft die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften für den Jahresabschluss und den Lagebericht anzuwenden.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB und der RechKredV.

B. Registerinformationen

Die Gesellschaft ist unter der Firma Bechtle Financial Services AG mit Sitz in Berlin im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer HRB 139572 B eingetragen.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Bei der Bewertung der ausgewiesenen **Vermögensgegenstände** und **Schulden** wurden die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des §252 HGB sowie die für Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Vorschriften des §340e HGB beachtet.

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden zum Nennwert angesetzt. Im Geschäftsjahr 2021 waren keine Wertberichtigungen für erkennbare oder latente Risiken bewertet.

Die Bewertung des **Leasingvermögens** erfolgt zu den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibung. Die handelsrechtliche Abschreibungsmethode erfolgt grundsätzlich über die Vertragslaufzeit des Leasingvermögens auf den jeweiligen Restwert.

Sofern bei Neuverträgen ab dem Geschäftsjahr 2019 mit dem Kunden eine mietfreie Zeit zu Beginn des Leasingvertrages vertraglich vereinbart wurde, erfolgte eine Aktivierung der noch nicht fälligen Leistungsforderungen während der mietfreien Zeit und dessen Auflösung beginnt mit dem Zahlungsbeginn. Die Abschreibung des Leasingvermögens beginnt in diesen Verträgen zum Zeitpunkt der Aktivierung der noch nicht fälligen Zahlungsforderungen.

Die Bewertung der **immateriellen Anlagewerte** und der **Sachanlagen** erfolgte zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung erfolgt zeitanteilig und linear auf der Grundlage der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Für geringwertige Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 1.000 wurde bis zum 31.12.2014 ein Sammelposten gebildet, welcher über 5 Jahre abgeschrieben wird. Seit dem 01.01.2015 werden geringwertige Anlagewerte des Sachanlagevermögens im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang ausgewiesen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten oder zum Nennwert angesetzt.

Sonstige Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **anderen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet im Wesentlichen abgegrenzte Erlöse aus dem Verkauf von Leasingraten. Die Auflösung verkaufter Leasingraten erfolgt linear.

D. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen an Kreditinstitute

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Forderungen an Kreditinstitute (Vorjahr: TEUR 0).

2. Forderungen an Kunden

Die Forderungen an Kunden beinhalten Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr mit Einzelgesellschaften der Bechtle-Gruppe in Höhe von TEUR 11.231 (Vorjahr: TEUR 2.771).

Alle Forderungen haben – wie im Vorjahr – eine Restlaufzeit von bis zu 3 Monaten.

3. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

4. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten gekaufte Endkundenforderungen von Einzelgesellschaften der Bechtle-Gruppe. Die BFS AG verkauft diese Endkundenforderungen regresslos an ein refinanzierendes Institut. Zum Stichtag 31.12.2021 betragen die noch nicht an ein refinanzierendes Institut verkauften Endkundenforderungen TEUR 1.128 (Vorjahr: TEUR 2.479). Des Weiteren beinhalten die sonstige Vermögensgegenstände bereits erworbene Leasingobjekte zu noch nicht aktivierten Leasingverträgen in Höhe von TEUR 1.308

(Vorjahr: TEUR 488). Darüber hinaus beinhalten die sonstigen Vermögensgegenstände geleistete Anzahlungen in Höhe von TEUR 756 (Vorjahr: TEUR 756).

5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält ausschließlich abgegrenzte Kosten für Reisekosten.

Sämtliche Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 9) haben eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus dem Verrechnungsverkehr mit der Gesellschafterin (inkl. Gewinnabführung) in Höhe von TEUR 42.376 (Vorjahr: TEUR 30.222) und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr mit Einzelgesellschaften der Bechtle-Gruppe in Höhe von TEUR 13.829 (Vorjahr: TEUR 12.410). Darüber hinaus beinhalten die Verbindlichkeiten erhaltene Anzahlungen auf bereits verkaufte Leasinggegenstände in Höhe von TEUR 10.837 (Vorjahr: TEUR 10.728)

Die Sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten für noch ausstehende Eingangsrechnungen in Höhe von TEUR 1.395 (Vorjahr TEUR 1.597).

in TEUR	31.12.2021			
	Restlaufzeit			
Art der Verbindlichkeit	<u>bis 3 Monate</u>	<u>3 Monate bis 1 Jahr</u>	<u>1 bis 5 Jahre</u>	<u>über 5 Jahre</u>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	24.044	15.304	30.517	0
2. Sonstige Verbindlichkeiten	1.543	0	0	0

7. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält im Wesentlichen abgegrenzte Erlöse aus dem Verkauf von Leasingraten.

Von den passiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von TEUR 67.327 (Vorjahr: TEUR 67.937) haben TEUR 33.074 (Vorjahr: TEUR 29.892) eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr und TEUR 34.254 (Vorjahr: TEUR 38.045) eine Restlaufzeit bis zu 5 Jahren.

8. Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie beinhalten im Rückstellungen für ergebnisorientierte Vergütung (TEUR 452) sowie Rückstellungen für Jahresabschlusskosten (TEUR 30).

9. Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 beläuft sich auf EUR 1.000.000,00 und ist eingeteilt in 10.000 Stückaktien ohne Nennwert.

Alleiniger Gesellschafter ist die Bechtle AG mit Sitz in Neckarsulm.

10. Fremdwährungsaktiva / Fremdwährungspassiva

Bilanzpositionen in fremder Währung bestehen – wie im Vorjahr – nicht.

11. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2021 bestehen aus mehrjährigen Leasing- und Mietverträgen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 265 (Vorjahr: TEUR 334)

Zweck und Vorteil der eingegangenen Leasing- und Mietverträge ist die Finanzierung bzw. Nutzung der genutzten Anlagegegenstände. Risiken bestehen in den zukünftigen Liquiditätsbelastungen durch fest vereinbarte Miet- und Leasingraten.

E. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Leasingerträge

Die Leasingerträge werden weitestgehend mit inländischen Gesellschaften der Bechtle-Gruppe erzielt.

Nach Tätigkeitsbereichen	2021	2020
	TEUR	TEUR
Erlöse Leasing	61.728	49.278
	<u>61.728</u>	<u>49.278</u>

Daneben bestehen Erlöse aus Forderungsankäufen in Höhe von TEUR 215 (Vorjahr: TEUR 178).

2. Andere Verwaltungsaufwendungen

Die anderen Verwaltungsaufwendungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen aus dem Verwaltungskostenersatz der Bechtle AG sowie Aufwendungen für Gebäudemiete.

3. Abschreibungen und Wertberichtigungen

Die Aufwendungen für Abschreibungen beinhalten im Wesentlichen Abschreibungen auf das Leasingvermögen in Höhe von TEUR 52.109 (Vorjahr: TEUR 42.053).

4. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne

Auf Grund des seit 2017 bestehenden Ergebnisabführungsvertrags wurde an die Bechtle AG ein Ergebnis in Höhe von TEUR 2.752 (Vorjahr: TEUR 1.133) abgeführt.

5. Bilanzgewinn/ -verlust

	in TEUR
Stand zum 1. Januar 2021	0
Jahresüberschuss 2021	18
Einstellung in Gewinnrücklagen	-18
Bilanzgewinn 31.12.2021	0

F. Ergänzende Angaben

1. Angaben zur Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt wurden in folgenden Bereichen beschäftigt:

	2021	2020
Verwaltung	13	11
Vertrieb	3	4
	16	15

2. Angaben zum Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Dr. Henning Herzog, Brake
Herr Stefan Sagowski, Michelfeld

Beide Vorstände sind einzelvertretungsbefugt. Herr Sagowski ist darüber hinaus von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Auf die Angabe der Bezüge für Mitglieder der Geschäftsführung wird gemäß § 286 (4) HGB verzichtet, da nur ein Vorstand sein Gehalt vom berichtenden Unternehmen bezieht.

Aufsichtsrat

Gemäß Aktiengesetz hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, diesem gehören an:

- Herr Dr. Thomas Olemotz, Aufsichtsratsvorsitzender
 - Vorstandsvorsitzender der Bechtle AG
- Herr Michael Guschlbauer
 - Vorstand der Bechtle AG
- Herr Uli Drautz
 - Leitender kaufmännischer Angestellter der Bechtle AG

Der Aufsichtsrat erhält keine Vergütung.

3. Honorar des Abschlussprüfers

Hinsichtlich der Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers wird von der Erleichterungsvorschrift des § 285 Nr. 17 HGB Gebrauch gemacht.

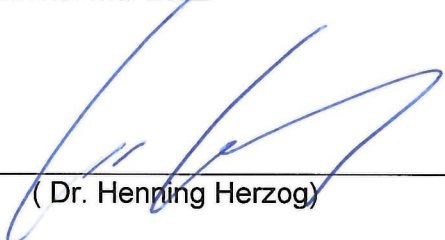
4. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres 2021 sind nicht bekannt. In Folge der Ukraine-Krise ergeben sich keine unmittelbaren Risiken für die Bechtle Financial Services AG, da keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten und Kunden aus der Ukraine und Russland bestehen.

5. Konzernabschluss

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Bechtle AG, Neckarsulm, einbezogen. Der Konzernabschluss kann von der Bechtle AG, Neckarsulm, bezogen werden. Er wird außerdem im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist im Internet unter www.bechtle.com verfügbar.

Berlin, am 23. Mai 2022



(Dr. Henning Herzog)



(Stefan Sagowski)

Entwicklung des Anlagevermögens HGB

	Anschaffungskosten / Herstellkosten				Kumulierte Abschreibungen			Buchwert	Buchwert	
	Stand am 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2021	Stand am 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Leasingvermögen										
1. Leasingvermögen EDV	<u>192.693.763,34</u>	<u>64.540.590,88</u>	<u>29.178.776,86</u>	<u>228.055.577,36</u>	<u>75.259.480,87</u>	<u>52.109.341,63</u>	<u>24.754.568,82</u>	<u>102.614.253,68</u>	<u>125.441.323,68</u>	<u>117.434.282,47</u>
II. Immaterielle Anlagewerte										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. geleistete Anzahlungen	<u>349.053,61</u>	<u>34.431,25</u>	<u>0,00</u>	<u>383.484,86</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>383.484,86</u>	<u>349.053,61</u>
	<u>349.053,61</u>	<u>34.431,25</u>	<u>0,00</u>	<u>383.484,86</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>383.484,86</u>	<u>349.053,61</u>
III. Sachanlagen										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>100.177,99</u>	<u>6.486,47</u>	<u>0,00</u>	<u>106.664,46</u>	<u>85.668,47</u>	<u>9.230,79</u>	<u>0,00</u>	<u>94.899,26</u>	<u>11.765,20</u>	<u>14.509,52</u>
Summe Anlagevermögen	<u><u>193.142.994,94</u></u>	<u><u>64.581.508,60</u></u>	<u><u>29.178.776,86</u></u>	<u><u>228.545.726,68</u></u>	<u><u>75.345.149,34</u></u>	<u><u>52.118.572,42</u></u>	<u><u>24.754.568,82</u></u>	<u><u>102.709.152,94</u></u>	<u><u>125.836.573,74</u></u>	<u><u>117.797.845,60</u></u>



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Bechtle Financial Services AG

Gutenbergstr. 15
10587 Berlin

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Bechtle Financial Services AG

1. Grundlagen

Die Bechtle Financial Services AG (Bechtle FS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bechtle AG und ist zentrale Dienstleisterin für Absatzfinanzierung innerhalb der Bechtle-Gruppe. Die Bechtle FS besitzt gemäß § 32 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG die Erlaubnis zum Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen. Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit unterliegt die Bechtle FS der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Deutschen Bundesbank.

Gemäß § 340 Abs. 4 i. V. m. § 340a Abs. 1 HGB haben Finanzdienstleistungsinstitute auf ihren Jahresabschluss die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des § 289 HGB aufzustellen.

2. Allgemeiner Überblick und Geschäftslage 2021

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) verzeichnete im Jahr 2021 nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis; 14.01.2022) einen Anstieg um 2,7 % gegenüber dem Vorjahr (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_020_811.html).

Die deutsche Wirtschaft konnte sich trotz der andauernden Pandemiesituation und zunehmender Liefer- und Materialengpässe nach dem Einbruch im Vorjahr erholen, wenngleich die Wirtschaftsleistung das Vorkrisenniveau noch nicht wieder erreicht hat. Im Vergleich zum Jahr 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2021 noch um 2,0 % niedriger.

Die preisbereinigte Bruttowertschöpfung stieg im Verarbeitenden Gewerbe um 4,4 % gegenüber dem Vorjahr. Ebenso verzeichneten die meisten Dienstleistungsbereiche gegenüber 2020 merkbare Zuwächse. In den Wirtschaftsbereichen Handel, Verkehr und Gastgewerbe fiel das Wirtschaftswachstum aufgrund der anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen mit einem Plus von 3,0 % etwas verhaltener aus. Lediglich im Baugewerbe ging die Wirtschaftsleistung 2021 gegenüber 2020 leicht um 0,4 % zurück

(https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_020_811.html).

In die Bruttoanlageinvestitionen – das sind vor allem Investitionen in Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge – wurde im Jahr 2021 preisbereinigt 3,2 % mehr investiert, allerdings nach einem starken Rückgang im Krisenjahr 2020 (Destatis; 14.01.2022).

In 2021 wirkten sich die steigenden Anlageinvestitionen in weiten Teilen auch positiv auf die Leasing-Branche aus.

Das gesamte Finanzierungsvolumen der Leasing-Branche erreichte 2021 mit Leasing und Mietkauf 71,99 Mrd. €, nach 69,60 Mrd. € im Jahr 2020. Dies entspricht einem Plus von 3,4 Prozent (Institut der deutschen Wirtschaft, Leasing-Marktbericht, Köln 01.03.2022).

Allerdings gilt dies nicht für alle Objektgruppen in Leasing und Mietkauf gleichermaßen. Für die Objektgruppe Büromaschinen und EDV ist ein Rückgang gegenüber 2020 zu verzeichnen, wo der Anschaffungswert um 3,4 Prozent von 3,57 auf 3,44 Milliarden Euro sank (Anteil an allen Objektgruppen: 4,7 Prozent). Der Wert liegt ferner unter dem Wert von 2019 (Institut der deutschen Wirtschaft, Leasing-Marktbericht, Köln 01.03.2022).

Der IT-Markt zeigte jedoch insgesamt ein positiveres Bild. Über alle Bereiche hinweg stieg der Markt für Informationstechnik in Deutschland in 2021 von 96,4 Mrd. € auf 102,5 Mrd. € (Bitkom, Januar 2022). Dies gilt ebenfalls für das Marktvolumen der IT-Hardware in Deutschland. Dieses stieg in 2021 auf 31,4 Mrd. € an (Vorjahr 29,0 Mrd. €). Der Trend zu mobilem und dezentralem Arbeiten und Homeoffice/Workplace Management hat dafür gesorgt, dass dieses Segment in 2021 stärker an Gewicht gewonnen hat (siehe auch Bitkom 15.07.2021

<https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Geschaeftsklima-in-der-Bitkom-Branche-erreicht-neuen-Spitzenwert>).

Das Workplace Management nimmt auch in der Bechtle Gruppe einen strategischen Fokus ein (siehe Bechtle Vision 2030). Hierbei hat sich die Bechtle FS als zentraler Absatzfinanzierer in der Bechtle-Gruppe positioniert, um in Abstimmung mit den Systemhäusern in bestehenden Kundenbeziehungen abgestimmte Bundles aus Hardware, Software und Services inkl. integrierter Finanzierungskomponenten standardisiert aus einer Hand im Workplace-Bereich anzubieten.

Insgesamt hat die Bechtle AG mit ihren Systemhäusern und operativen Einheiten trotz der weltweiten Lieferengpässe das Geschäftsjahr 2021 erfolgreich abgeschlossen. Das Geschäftsvolumen erhöhte sich um 7,3 % auf 6.245,8 Mio. €. Der Umsatz legte um 5,1 % auf 5.305,5 Mio. € zu. Das Vorsteuerergebnis (EBT) konnte Bechtle um 18,4 % auf 320,5 Mio. € steigern. Die EBT-Marge verbesserte sich damit von 5,4 % auf 6,0 %.

Zusammengefasst spiegeln sich die o.g. Aspekte auch in den betriebswirtschaftlichen Rahmendaten der Bechtle FS in 2021 wider.

3. Betriebswirtschaftliche Rahmendaten 2021

Die Bechtle FS steigerte nach HGB (RechKredV) ihre Leasingerträge von 49.278 T€ in 2020 auf 61.728 T€ in 2021. Darüber hinaus erwirtschaftete die Bechtle FS Erträge aus dem im Rahmen der Absatzfinanzierung getätigten Ratenkäufen in Höhe von 236 T€ (Vorjahr 221 T€). Sie schloss das Geschäftsjahr 2021 mit einem positiven Betriebsergebnis vor Steuern in Höhe von 2.770 T€ (Vorjahr 1.151 T€) ab. Davon gehen 2.752 T€ in die Ergebnisabführung, so dass der Jahresüberschuss sich auf 18 T€ belief. Der Substanzwert der Bechtle FS in 2021 in Höhe von 13.915 T€ (Vorjahr 11.482 T€) spiegelt weiterhin die langfristige positive Entwicklung der Gesellschaft wider.

Die Vermögenslage ist geprägt durch das bilanzierte Leasingvermögen. Die Gesellschaft erhöhte im Vergleich zum Vorjahr (117.434 T€) zum Stichtag ihr Leasingvermögen auf 125.441 T€ (89% der Bilanzsumme). Der passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich insbesondere aus abgegrenzten Erlösen aus dem Verkauf der Leasingraten i. H. v. 66.937 T€ (Vorjahr 67.241 T€) zusammen. Die Bilanzsumme steigerte sich zum Stichtag auf 140.361 T€ (Vorjahr 124.856 T€). Das Eigenkapital beläuft sich auf 1.100 T€ (Vorjahr 1.082 T€).

Die Refinanzierung der Finanzierungsgeschäfte erfolgt in Form von Forfaitierungen (regressloser Forderungsverkauf). Darüber hinaus refinanziert sich die Bechtle FS zur Ausnutzung von Zinsmargen über Konzernmittel aus dem Cash-Pool. Hierfür besteht eine Cash-Pool-Vereinbarung zwischen der Bechtle AG und der Bechtle FS. Die Refinanzierung der Bechtle FS findet fristenkongruent statt.

Die Bechtle FS hat mit der Bechtle AG per 10.04.2017 einen Ergebnisabführungsvertrag nach § 293a AktG geschlossen, der die Bechtle AG nach § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Aufgrund dieses Ergebnisabführungsvertrags führte die Bechtle FS an die Bechtle AG 2.752 T€ für 2021 ab.

4. Chancen- und Risikobericht 2021

4.1 Chancen

Das Chancenmanagement der Bechtle FS ist in den jährlichen strategischen und operativen Planungsprozess eingebunden. Dieser Planungsprozess ermöglicht die Identifizierung und Analyse von Trends und Veränderungen im IT-Marktumfeld und ist Grundlage für die Evaluierung von Chancen.

Das künftige Chancenprofil der Bechtle FS resultiert verstärkt aus dem zunehmenden Bedarf an nutzenorientierten, flexiblen und standardisierten Arbeitsplatzlösungen sowohl im nationalen als auch im internationalen Umfeld bei mittleren und großen Kunden.

Die Bechtle FS arbeitet zusammen mit der Bechtle-Gruppe an dem Ziel die europäischen und weltweiten Aktivitäten im Arbeitsplatzumfeld zu bündeln. Dies erlaubt der Bechtle FS gemeinsam mit der Bechtle-Gruppe kaufmännische und technische Lösungen für die Bereitstellung eines internationalen Workplace-Managements aus einer Hand erfolgreich anzubieten.

4.2 Risiken

Für das Geschäftsjahr 2021 der Bechtle FS wurde ein Risikobericht nach Maßgabe der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) erstellt.

Die für den Geschäftsumfang erforderlichen Risikomaßnahmen (z.B. Know-Your-Customer (KYC), Know-Your-Product (KYP), Know-Your-Supplier (KYS)) gemäß den MaRisk i.V.m. §§ 25a – e KWG sowie die Maßnahmen für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen nach §§ 25f –m KWG sind getroffen.

Für das Geschäftsjahr lagen keine ungesicherten Risiken vor.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen:

(1) Risikostrategie

Die Risikostrategie wurde vom Vorstand überprüft, dabei mit den Bechtle-Standards abgestimmt und mit Blick auf die geschäftlichen Aktivitäten im Rahmen des Risikomanagements der Bechtle FS überprüft und angepasst.

(2) Risiken aus Finanzierungsverträgen

Grundlage der Risikoprüfung aus Finanzierungsverträgen ist der Risikokatalog sowie die Kompetenzrichtlinie und Kreditrichtlinie der Bechtle FS.

Geprüft werden gemäß Risikokatalog u.a. regelmäßig folgende Risikoarten:

- Adressausfallrisiken
- Marktpreisrisiken
- Liquiditätsrisiken
- Operationelle Risiken
- Sonstige Risiken

(3) Regulationsrisiken

Aus dem Aufsichtsgespräch der Bechtle FS mit der Deutschen Bundesbank sowie der BaFin ergibt sich u.a. die Anforderung, dass die Bechtle FS „eigenständig prüfen muss, inwieweit die Geschäfte von seiner Erlaubnis gedeckt sind und ob die Geschäftspartner selbst einer Erlaubnis der BaFin bedürfen.“ Weiterhin muss die Bechtle FS sicherstellen, „dass die Systemhäuser kein eigenständiges Finanzierungsleasinggeschäft im Sinne von §1 Absatz 1a“ erbringen. Es wurde eine Mandatsvereinbarung sowie eine Prüfungsplan umgesetzt. Für 2021 konnten anhand der Sicherstellungs- bzw. Prüfungsmaßnahmen keine ungesicherten Risiken identifiziert werden.

Darüber hinaus hat die Bechtle FS zur Sicherstellung zukünftiger „as a Service“-Modelle innerhalb der Bechtle Gruppe per 19.12.2019 eine ZAG-Lizenz beantragt. Die Genehmigung hierfür steht noch aus.

(4) Unternehmensrisiken, die nicht Finanzierungsrisiken darstellen

Für die Unternehmensrisiken, die nicht Finanzierungsrisiken darstellen, liegt ein bewerteter Risikokatalog vor. IT-Risiken sowie Risiken aus Informationssicherheiten sind gesondert aufgeführt und institutsspezifisch ausgerichtet worden. Es lagen für 2021 keine ungesicherten Risiken vor.

(5) Risiken aus Auslagerung

Die Bechtle FS hat per 08.06.2016 sowie per 01.11.2016 eine Rahmen- sowie Mandatsvereinbarung mit der Bechtle AG zu den Bereichen laufende Gehalts- und Urlaubsabrechnung, Rechnungswesen, steuerliche Aufgaben und Vertretung bei Aufsichtsbehörde, Unterstützung in rechtlichen Fragestellungen sowie zur IT (operativer und technischer Betrieb Mailserver und Netzwerk, technischer Betrieb Leasingsoftware) geschlossen. Mit Blick auf die Überprüfung und Risikoanalyse der o.g. Auslagerung hat die Bechtle FS einen Risikokatalog erstellt. Auf Basis des Risikokatalogs erfolgte eine Risikoanalyse der Auslagerungsbereiche sowie Evaluationsgespräche. Für 2021 konnten keine ungesicherten Risiken identifiziert werden.

Die o.g. Risiken werden gemäß des Risikokatalogs in Risikotyp, Risikoursache, Risikofolge, Risikobewertung vor Sicherungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen, Risk-Owner, Risikobewertung nach Sicherungsmaßnahmen, Eintrittswahrscheinlichkeit sowie nach Art der Risikohandhabung unterteilt. Die Bewertung des Risikos erfolgt nach den Kategorien „gering“, „mittel“ und „hoch“. Die

obigen Risikoarten lassen sich den Risikotypen „Adressausfallrisiko“, „Marktpreisrisiko“, „Operationelles Risiko“ zuordnen. Die kalkulierten Risiken für den Adressausfall, den Marktpreis sowie für das operationelle Risiko werden im Standardszenario als gering eingestuft.

Die Bewertung der Risiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsprüfung hat ergeben, dass bei einer freien Risikodeckungsmasse von 9.741 T€ (Vorjahr 8.037 T€) die Risikotragfähigkeit der Bechtle FS gewährleistet ist. Dabei wurde ein Auslastungsgrad im Fortführungsfall von 20% und im Liquidationsfall von 28% ermittelt. Die freie Risikodeckungsmasse berechnet sich auf Basis des Substanzwerts der Bechtle FS nach HGB abzüglich eines Risikopuffers von 30%. Dieser orientiert sich an der Risikolastigkeit des Geschäftsmodells der Bechtle FS.

Zusammengefasst befinden sich sämtliche Auslastungsquoten für die festgelegten Risikolimits in der Kategorie „unkritisch“.

5. Prognosebericht

Die Entwicklung des Geschäftsjahres für die Bechtle FS hängt auch in 2022 entscheidend von dem weiteren Verlauf der Corona-Pandemie und ihren Auswirkungen auf die bestehenden Lieferengpässe im Hardware-Bereich ab. Weiterhin ist noch nicht absehbar, welchen Einfluss die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine auf die Lieferwege, die Preisentwicklung benötigter Energieressourcen und damit auf die Entwicklung der Wirtschaft in Europa und in Deutschland haben. In Folge der Ukraine-Krise ergeben sich keine unmittelbaren Risiken für die Bechtle Financial Services AG, da keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten und Kunden aus der Ukraine und Russland bestehen.

Im Jahr 2022 wird das BIP in Deutschland laut der Prognose des DIW um 3,0 % gegenüber dem Vorjahr steigen. Für das Jahr 2023 wird ein Wirtschaftswachstum von 2,9 % prognostiziert (statista 17.03.2022). Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hingegen geht aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Ukraine in seiner aktuellen Prognose von einem Wachstum des BIP lediglich von 1,8 % in 2022 aus (Pressemitteilung 30.03.2022).

In der Informationstechnik wird für 2022 ein Umsatz von 108,6 Mrd. € erwartet – das ist im Vergleich zu 2021 ein Wachstum um 5,9 %. Die IT-Hardware wird in diesem Segment mit voraussichtlich 5,7 % auf 33,2 Mrd. € wachsen. Die IT-Services bilden mit einem Volumen von 43,0 Mrd. € auch in 2022 (+3,9 %) noch vor der IT-Hardware den größten Anteil des IT-Markts ab. Die Ausgaben für Software steigen im laufenden Jahr um 9,0 % auf 32,4 Mrd. €.

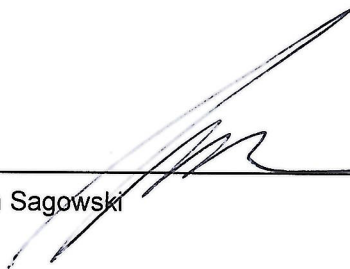
Insgesamt rechnet die Bechtle FS noch mit einer positiven Entwicklung im Bereich des standardisierten Workplace-Managements sowie des Device as a Services im internationalen Umfeld. In diesen Bereichen bietet eine abgestimmte Zusammenarbeit mit verschiedenen Einheiten der Bechtle-Gruppe für die Bechtle FS gute Entwicklungsmöglichkeiten.

Trotz der o.g. schwierigen Rahmenbedingungen geht die Bechtle FS derzeit von einem Umsatzvolumen nach HGB in Höhe von ca. 65 - 70 Mio. € und einem positiven Jahresergebnis in Höhe von knapp 3 Mio. € (2021: 2,7 Mio. €) vor Ergebnisabführung aus.

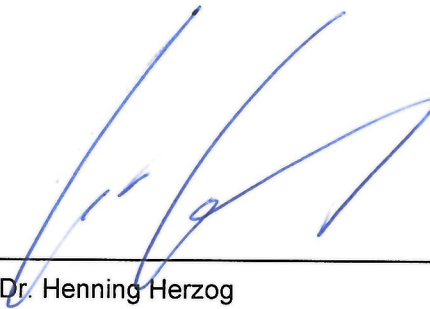
6. Abhängigkeitsbericht

Durch den am 10.04.2017 zwischen der Bechtle FS und der Bechtle AG geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag ist die Erstellung eines Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) nicht erforderlich.

Berlin, 23. Mai 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Stefan Sagowski", written over a horizontal line.

Stefan Sagowski

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Dr. Henning Herzog", written over a horizontal line.

Dr. Henning Herzog



Organisation Bechtle Financial Services AG 31.12.2021

AUFSICHTSRAT: DR. T. OLEMOTZ / M. GUSCHLBAUER / U. DRAUTZ

Markt	Marktfolge
Vorstand Sagowski, Stefan	Vorstand Herzog, Henning

Bereiche	Vertrieb & Betreuung	Umsetzung & Beratung	Regulation & Verwaltung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> Betreuung operativer Einheiten Zielkundenanalyse Know-your-customer 	<ul style="list-style-type: none"> Produktentwicklung Beratung / Strukturierung Projektdesign Projektkalkulation 	<ul style="list-style-type: none"> Refinanzierung Verwaltung Risikomanagement Revision Marketing/Communities
Region	Regionaler Einsatz	Einsatz: zentral/ regional; Konzernschnittstelle	Zentral mit Schnittstellen zum Konzern
Personal	N.N. (Leitung) Börner, Thomas	Holz, Susanne Unrast, Christoph Glaser, Carsten Scherer, Annika Tasdelen, Dilara* Noll, Felix Cuciuc, Ana Maria Timm, Felix	Pohl, Susan Stephan, Gregor Schminke, Felix Guran, Francisco Schäfer, Laura Schulz, Daniel Hochheim, Viola

* Beschäftigungsverbot/Elternzeit
 ** Werksstudent



Institut: Bechtle Financial Services AG, Berlin

Laufende Nummer	Auslagerungsunternehmen inklusive Adresse	Ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse	Status (geplant zum/ durchgeführt am/beendet am)	Datum der Auslagerung	Bemerkungen insbesondere zu Weiterverlagerungen
1	Bechtle AG, Neckarsulm	Übernahme der Lohn- und Finanzbuchhaltung und der Jahresabschlussstellung sowie Übernahme von Beratungsleistungen	Auslagerungsvertrag vom 8. Juni 2016	8. Juni 2016	-
2	Bechtle AG, Neckarsulm	Übernahme von Rechenzentrumsleistungen	Auslagerungsvertrag vom 1. November 2016	1. November 2016	-



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.